

# IHR GUTES RECHT

Unterstützungsmöglichkeiten  
bei geringem Einkommen



**Beratungsstelle Frau und Arbeit**

**Bildungs- und Beratungszentrum  
Raupe und Schmetterling -  
Frauen in der Lebensmitte e.V.**

Herausgeberin:

**Beratungsstelle Frau und Arbeit**  
**Bildungs- und Beratungszentrum**  
**Raupe und Schmetterling –**  
**Frauen in der Lebensmitte e.V.**

Pariser Str. 3  
10719 Berlin

Verantwortlich: Karin Trees  
Monika Gramatzki

Stand: September 2009  
9. überarbeitete Auflage

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert von der Senatsverwaltung für  
Wirtschaft, Technologie und Frauen sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds



Diese Broschüre finden Sie auch auf unserer Internetseite als  
PDF-Dokument:  
[www.raupeundschemmetterling.de/information/ihr\\_gutes\\_recht.pdf](http://www.raupeundschemmetterling.de/information/ihr_gutes_recht.pdf)

Die **Beratungsstelle Frau und Arbeit** und das Bildungs- und Beratungs-zentrum Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V. unterstützen Sie mit ihrem Angebot

bei **Ihrer Existenzsicherung** mit

- Sozialberatung bei finanziellen Problemen
- einem offenem Informationsangebot über weitere soziale Einrichtungen in Berlin

bei **Ihren beruflichen Fragen** mit

- Einzelberatung zur beruflichen Orientierung und Weiterbildung, Konflikten am Arbeitsplatz und Mobbing, beruflicher Rehabilitation bei Krankheit sowie Bewerbungsberatung
- Berufsorientierungskursen
- Coachinggruppen für berufliche Veränderungsprozesse
- Informations- und Bildungsangeboten zu Beruf und Arbeitsmarkt, Existenzsicherung, Selbstständigkeit und Existenzgründung
- Veröffentlichungen zu ausgewählten Themen des Arbeitslosenrechts

bei **Rechtsfragen** in Einzelgesprächen mit einer Rechtsanwältin zum

- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Familienrecht

**und** mit

- psychosozialer Einzelberatung und Gruppenangeboten
- Kursen und Vorträgen zu den Themen Kommunikation, Handlungs-strategien und Gesundheitsförderung

**Liebe Leserin, lieber Leser,**

unsere – jetzt zum zehnten Mal herausgegebene – Broschüre „Ihr Gutes Recht“ (früher „Wenn das Geld nicht reicht ...“) liegt vor. Wir hoffen, Ihnen wieder mit vielen aktuellen Tipps und Informationen zum Thema Geld hilfreich zur Seite stehen zu können.

Wir geben Ihnen einen Überblick über mögliche finanzielle staatliche Unterstützungsleistungen und haben Interessantes und Wissenswertes aus privaten, nichtstaatlichen Initiativen für Sie recherchiert und zusammengetragen.

Für den Bereich der staatlichen Leistungen ist uns ein Hinweis zum Thema „Arbeitslosengeld II“ wichtig: Das Wort lässt vermuten, dass nur arbeitslose Menschen hierauf einen Anspruch haben. Das ist nicht so. Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherungsleistung. Diese Leistung ist auch für Menschen gedacht, die mit ihrer Arbeit nicht so viel verdienen, dass sie davon leben können (in Berlin verdient jede/r vierte Erwerbstätige weniger als 900 € netto im Monat). So besteht also bei niedrigem Erwerbseinkommen, zu geringen Einnahmen aus selbstständigen Tätigkeiten oder z.B. auch für BezieherInnen eines sehr niedrigen Arbeitslosengeldes (I) der Anspruch, zusätzliche finanzielle Hilfe zur Grundsicherung zu erhalten. Diese ist umgangssprachlich als „Hartz IV“ bekannt. Als „Arbeitslosengeld II“ – so die Bezeichnung im Sozialgesetzbuch 2 – kann sie beim JobCenter beantragt werden.

Fühlen Sie sich von uns ermutigt, sich auch weitergehend zu informieren, sich beraten und unterstützen zu lassen. Setzen Sie sich für Ihre Interessen und für Ihre Rechte ein.

Eine Bitte an Sie zum Schluss: Auch uns können, trotz größter Sorgfalt beim Recherchieren, Fehler unterlaufen. Eine Garantie über die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen dürfen wir leider nicht übernehmen.

Berlin im September 2009

Inhalt ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Gesetzliche Ansprüche bei geringen Einkünften</b> .....	<b>8</b>
1.1 Wohngeld.....	8
1.2 Kinderzuschlag.....	9
1.3 Unterhaltsvorschuss.....	10
1.4 Grundsicherung bei geringen Einkünften.....	12
1.5 „berlinpass“ .....	12
1.6 Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter .....	13
1.7 Schulbedarfspaket .....	14
1.8 Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ).....	14
1.9 Berliner FamilienPass.....	15
1.10 Klassenfahrten.....	16
<b>2 Zusätzliche Angebote bei geringen Einkünften</b> .....	<b>17</b>
2.1 „Billig-Vorwahlen und Sozialtarif der Telekom.....	17
2.2 Ermäßigungen bei den Berliner Volkshochschulen.....	17
2.3 Kostenfreie und kostengünstige Nutzung öffentlicher Bibliotheken und des Internets.....	18
2.4 Tauschringe.....	19
2.5 Stiftungen.....	20
2.6 Fahrräder umsonst reparieren und preiswert kaufen .....	20
2.7 Schreib-, Näh- und Handwerkerservices.....	21
2.8 Bekleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen und umsonst...	22
2.9 Essen gehen für den kleinen und den leeren Geldbeutel .....	24

<b>3</b>	<b>Grundsicherung für Geringverdienende („AufstockerInnen“) und Arbeitssuchende.....</b>	<b>26</b>
3.1	Wer hat Anspruch auf „Arbeitslosengeld II“ („Hartz IV“)? .....	26
3.2	Berechnung des Bedarfs.....	28
3.3	Einsatz von Vermögen.....	32
3.4	Anrechnung von Einkommen.....	33
<b>4</b>	<b>Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt – unabhängig vom Leistungsbezug .....</b>	<b>39</b>
<b>5</b>	<b>Gesundheitsleistungen .....</b>	<b>41</b>
5.1	Allgemeines Recht auf Krankenversicherungsschutz .....	41
5.2	Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung .....	42
5.3	Behandlungskosten bei Zahnersatz .....	43
5.4	Kuren für Mütter und Väter.....	44
5.5	Haushaltshilfe bei Krankheit und Kur.....	45
5.6	Kostenlose Gesundheitsversorgung für sozial Schwache und Nichtversicherte .....	46
<b>6</b>	<b>Wenn der Rechtsweg beschritten wird .....</b>	<b>47</b>
6.1	Vom Widerspruch bis zur Klage.....	47
6.2	Beratungshilfe .....	48
6.3	Prozesskostenhilfe .....	49
 <b>Anhang: Weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten</b>		

## *Allgemeine Hinweise*

Für Ihre Behördengänge möchten wir Ihnen gerne einige nützliche Tipps mit auf den Weg geben, die Sie unterstützen können, Ihre Gespräche konstruktiv, aufrecht und gestärkt zu führen:

- Wenn Sie bei einer Behörde ein Anliegen vorbringen wollen, bereiten Sie sich so gut wie möglich auf Ihr Gespräch vor. Sie möchten etwas **für sich** erreichen: Was ist es? Warum ist es Ihrer Meinung nach sinnvoll, wichtig oder notwendig für Sie? Sind Ihre **Argumente** überzeugend für Sie selbst?
- Sind Sie in Ihrer Angelegenheit **gut vorbereitet**, können Sie mit größerer Sicherheit und Gelassenheit in ein Gespräch gehen. Wenn Sie sich genauer **informieren** oder **beraten lassen** möchten, finden Sie im Anhang dieser Broschüre eine Palette an Einrichtungen, an die Sie sich wenden können.
- Verhandeln Sie Ihre Sache **„in Augenhöhe“**: freundlich, sachlich, ausdauernd, bestimmt. Vielleicht gelingt es Ihnen, Ihr Gegenüber als PartnerIn und Unterstützung für Ihr Anliegen zu gewinnen.
- Notieren Sie sich den **Namen Ihres Gegenübers** und aller Personen, mit denen Sie gesprochen haben (auch im Eingangsbereich). Machen Sie sich während und nach Ihren Gesprächen **Notizen**. **Fragen Sie** im Zweifelsfall **nach**, ob Sie alles richtig verstanden haben.
- Unter Umständen ist es sinnvoll, **Ihr Anliegen** nicht nur mündlich vorzutragen, sondern auch **schriftlich** zu **formulieren** und einzureichen - z.B. wenn Sie die Finanzierung einer Weiterbildung oder ein Coaching für eine beginnende Selbstständigkeit aus der Erwerbslosigkeit heraus beantragen wollen. Auf einen **schriftlichen Antrag** muss ein **schriftlicher Bescheid** folgen und Sie haben die Möglichkeit, gegebenenfalls einen **Widerspruch** einzulegen und Ihr Anliegen erneut prüfen zu lassen (hierzu finden Sie Informationen im Kapitel 6: Wenn der Rechtsweg beschritten wird...).
- Es empfiehlt sich, Anträge und andere Schriftstücke vor der Abgabe zu kopieren und sich die **Abgabe** auf der eigenen Kopie **bestätigen** zu **lassen**. So haben Sie einen **Nachweis** in der Hand.
- Zu beantragende **Leistungen** werden immer erst **frühestens ab dem Tag der Antragstellung** gewährt. Achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihre Anträge immer im Voraus stellen und gegebene Fristen (z.B. bei einem Widerspruch) einhalten.
- Ist eine Sachlage für Sie allzu knifflig oder fühlen Sie sich einem Gespräch einfach im Moment nicht gewachsen, **nehmen Sie eine Person Ihres Vertrauens mit**. Das ist Ihr gutes Recht.

Weitere Tipps finden Sie auch unter [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de) → Umgang mit der Behörde.

## ***1 Gesetzliche Ansprüche bei geringen Einkünften***

### ***1.1 Wohngeld***

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen die Wohnkosten zu tragen. Das Wohngeld wird entweder als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder als Zuschuss zur Eigentumswohnung / zum Eigenheim (Lastenzuschuss) gezahlt.

Ob und in welcher Höhe Sie **Anspruch auf Wohngeld** haben, hängt ab

- vom anzurechnenden Gesamteinkommen des Haushalts und
- von der Anzahl der Familienmitglieder, die zum Haushalt gehören und
- von der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung (bei Eigentum).

**Hinweis:** Kindergeld und Kinderzuschlag werden **nicht** als Einkommen angerechnet. Elterngeld bleibt grundsätzlich bis zu einer Höhe von 300 € **anrechnungsfrei**. Seit dem 1.1.2009 wird eine **Heizkostenpauschale** in die zu berücksichtigende Miete einbezogen.

Wohngeld wird auf **Antrag beim Wohnungsamt Ihres Bezirkes** in der Regel jeweils für ein Jahr bewilligt. Für das folgende Jahr muss ein Weiterleistungsantrag gestellt werden. Da Wohngeld ein Zuschuss ist, muss er nicht zurückgezahlt werden.

**Hinweis:** Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II, BAföG, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt haben, brauchen keinen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden von den jeweiligen Leistungsträgern übernommen oder Sie erhalten von dort einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten.

Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, sollten Sie - um Ihre Ansprüche zu sichern - parallel sowohl beim Wohngeldamt Wohngeld als auch beim JobCenter Arbeitslosengeld II beantragen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter [http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung\\_-\\_Wohnen/Wohnraumfoerderung\\_-\\_1567/Wohngeld.htm](http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung_-_Wohnen/Wohnraumfoerderung_-_1567/Wohngeld.htm). Ob Sie wohngeldberechtigt sind, können Sie bei der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/> herausfinden. Hier können Sie sich auch selbst Ihren Antrag ausdrucken.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie durch Mietschulden von Obdachlosigkeit bedroht sind, können diese in Ausnahmefällen nach § 34 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen) übernommen werden. Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt.

**Hinweis:** Für Frauen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder ohne Obdach sind, gibt es z.B. die Tageseinrichtung „Evas Haltestelle“. Hier können Sie sich aufhalten und ausruhen und sich bei eventuell anstehenden Behördengängen auch begleiten lassen: Evas Haltestelle, Bornemannstr. 7, 13357 Berlin-Wedding, Tel.: 462 32 79, Öffnungszeiten im Sommer: Mo-Fr 10-18 Uhr, Öffnungszeiten im Winter: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 14-18 Uhr.

## **1.2 Kinderzuschlag**

Den Kinderzuschlag gibt es speziell für Erziehende, die sich mit ihrem Einkommen zwar selbst versorgen können, deren Einkünfte jedoch nicht die Unterhaltskosten für das/die Kind/er mit abdecken. Das heißt, ohne den Kinderzuschlag wäre die Familie bedürftig und hätte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Mit dem Kinderzuschlag soll also vermieden werden, dass Erziehende allein der Kinder wegen auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Eltern mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 900 € und allein Erziehende mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 600 € können für ihr/e Kind/er einen Kinderzuschlag **beantragen**.

Den Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die

- Kindergeld erhalten und
- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben und
- unter 25 Jahre alt und
- unverheiratet sind.

Der Zuschlag beträgt **maximal 140 € für jedes Kind** und wird **zeitlich unbefristet** gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit dem Kindergeld.

Eltern/allein Erziehende, deren Einkommen und Vermögen nur ihren eigenen Bedarf abdeckt, bekommen den Kinderzuschlag in voller Höhe ausbezahlt. Erwerbseinkommen und selbstständiges Einkommen, das den eigenen Bedarf überschreitet, wird zu 50 % auf den Kinderzuschlag angerechnet.

**Bitte beachten Sie:** Das Einkommen des Kindes wird ebenfalls in voller Höhe von der Zulage abgezogen. Dazu zählen auch Unterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss. Von der Anrechnung ausgenommen sind das Kindergeld und der Wohngeldanteil des Kindes/der Kinder.

Tipp: Familien, die den Kinderzuschlag erhalten, haben in der Regel auch Anspruch auf **Wohngeld**. Sie können unter Umständen auch **einmalige Leistungen**, z.B. bei Schwangerschaft, für die Grundausstattung mit Kleidung oder Erstausrüstung der Wohnung erhalten.

Wenn Sie vermuten, Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben, wenden Sie sich an die Familienkasse der Arbeitsagentur. **Gleichzeitig sollten Sie auch Alg II beantragen**, da dieses nicht rückwirkend gezahlt wird, falls Sie doch keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag geltend machen können.

Die Zahlung von Kinderzuschlag entfällt, wenn Anspruch auf Alg II, Sozialgeld oder Sozialhilfe besteht oder das Einkommen den Familienbedarf deckt.

Informationen hierzu erhalten Sie unter der Adresse [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de) der Agentur für Arbeit.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/](http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/) können Sie ausrechnen, ob und wie viel Kinderzuschlag Ihnen zusteht.

Über die Internetseite <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/V-Kiz1-Antrag.pdf> können Sie das Antragsformular für den Kinderzuschlag ausdrucken. Dieses reichen Sie mit den erforderlichen Unterlagen bei Ihrer Familienkasse ein.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie bisher mit Arbeitslosengeld (I) und Kinderzuschlag Ihren Bedarf decken konnten, dann können Sie beim Übergang ins Arbeitslosengeld II wählen, welche Unterstützungsleistungen für Sie finanziell besser sind: Falls Sie Anspruch auf den Zuschlag zum Alg II nach vorangegangenem Bezug von Arbeitslosengeld (I) haben, können Sie – wenn das für Sie günstiger ist - zugunsten des Arbeitslosengeldzuschlags **auf den Kinderzuschlag verzichten**. Ebenso können Sie **auf den Alg II-Anspruch verzichten**, wenn Sie mit dem Kinderzuschlag (und eventuell zustehendem Wohngeld, siehe Kapitel 1.1) höhere Ansprüche geltend machen können.

**Hinweis:** Ab 1. August 2009 haben BezieherInnen des Kinderzuschlags unter Umständen einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen im Rahmen des **Schulbedarfspaketes**. Lesen Sie dazu bitte im Kapitel 1.7 nach.

### ***1.3 Unterhaltsvorschuss***

Wenn Sie allein erziehend sind und für Ihr/e Kind/er vom anderen Elternteil keinen Unterhalt oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Sie für Ihr/e Kind/er, wenn diese unter 12 Jahre alt sind, Unterhaltsvorschuss beantragen.

**Hinweis:** Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist dabei nicht erforderlich.

Für den Fall, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht festzustellen ist, keinen Unterhalt zahlen kann oder unbekannt verzogen ist, zahlt Ihnen die Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt den vollen Unterhaltsvorschuss. Zahlt der/die Unterhaltspflichtige nur einen Teil des Unterhalts, kann die Differenz von der Unterhaltsvorschusskasse geleistet werden.

**Unterhaltsvorschuss gibt es für maximal 72 Monate** - egal, ob Sie das Geld über einen zusammenhängenden Zeitraum oder zeitlich gestückelt beziehen.

Die Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschussleistung beträgt seit dem 1.1.2009 in der Regel

<b>für Kinder bis unter 6 Jahren</b>	<b>117 €</b>
<b>für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren</b>	<b>158 €</b>

Regelmäßige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge werden abgezogen. Sonstige Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

**Bitte beachten Sie:** Beim Bezug von Arbeitslosengeld II wird die Unterhaltsvorschussleistung in voller Höhe auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn

- beide Elternteile des Kindes zusammenleben oder
- die Beziehung zwischen den Eltern weiterhin besteht oder
- der allein erziehende Elternteil (wieder) heiratet oder
- der antragstellende Elternteil sich weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskunft zu geben.

**Hinweis:** Wenn Sie mit einem Partner zusammen leben, der nicht der Vater des Kindes ist, bleibt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen.

Informationen hierzu erhalten Sie über die Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
<http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie.did=34088.html> [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) oder beim Jugendamt Ihres Bezirks (die Telefonnummer erhalten Sie über die zentrale Auskunftsstelle des Berliner Senats Tel: 900).

#### 1.4 Grundsicherung bei geringen Einkünften

Wenn Sie mit Ihrer Erwerbsarbeit (egal ob angestellt oder selbstständig und egal in welchem Umfang) kein existenzsicherndes Einkommen erzielen können oder von einer anderen Art von Einkommen leben, mit dem Sie Ihre Existenz nicht sichern können, besteht die Möglichkeit, beim JobCenter Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistung zu beantragen (so genanntes „aufstockendes Arbeitslosengeld II“). Der Begriff „Arbeitslosengeld II“ ist dabei leider etwas verwirrend, weil Sie keineswegs arbeitslos sein müssen, um diese Leistung zu beantragen. Zu den möglichen Leistungen gehören auch einmalige Leistungen (Seite 31) oder unter Umständen auch Krankenkassenbeiträge (Seite 31) wenn Sie auf diese Weise Ihre selbstständige Tätigkeit aufrechterhalten können.

Grundsätzlich ist es völlig unerheblich, wie Sie Ihr Einkommen erzielen, ob z.B. über Minijob, Teilzeit-/Vollzeitarbeit oder regelmäßige selbstständige Arbeit. Entscheidend ist allein die Höhe Ihres Einkommens. Bei der Berechnung Ihres Anspruchs wird Ihr Einkommen nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern es werden **Freibeträge** abgezogen. Erst das um die Freibeträge reduzierte Einkommen wird Ihrem Bedarf gegenübergestellt. In Kapitel 3 haben wir ausführlich die Anspruchsvoraussetzungen, die Berechnung Ihres persönlichen Bedarfs und die Anrechnung von Einkommen unter der Berücksichtigung der Freibeträge erläutert. In einer Tabelle auf Seite 38 haben wir zusammengefasst, wie viel Geld Sie **zusätzlich** zu Ihrem Lohn **zur Verfügung** haben könnten, wenn Sie aufstockendes Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistung beim JobCenter beantragen.

Tipp: Seit dem 1.1.2009 können hauptberuflich **Selbstständige**, deren Einkommen und Vermögen nicht zur Existenzsicherung ausreicht, **Zuschüsse und Darlehen** für die Beschaffung von Sachgütern beim JobCenter beantragen. Die Sachgüter müssen für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sein (Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16 c Abs. 2 SGB II). Dies gilt auch für BezieherInnen von Alg II, die sich selbstständig machen wollen.

#### 1.5 „berlinpass“

Der berlinpass ermöglicht Menschen mit geringen Einkünften

- den Bezug des „**Berlin-Ticket S**“, d.h. die öffentlichen Berliner Verkehrsmittel (BVG, S-Bahn und DB Regio) können im Tarifbereich AB für 33,50 € im Monat genutzt werden und
- die kostenfreie Nutzung von **Bibliotheken – einschließlich Internet** – (siehe Kapitel 3.3) und
- den kostenvergünstigten Besuch von **Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Bildungsveranstaltungen**.

Sie können den **berlinpass auf Antrag** erhalten, **wenn Sie**

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld oder
- Sozialhilfe oder
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder
- Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind.

Sie bekommen den berlinpass entweder im Bürgeramt Ihres Bezirksamtes oder, wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, in der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber. Nehmen Sie zur Ausstellung des berlinpasses bitte Ihren aktuellen Leistungsbescheid, ein Passfoto und Ihren Personalausweis (oder ein entsprechendes Personaldokument) mit.

**Bitte beachten Sie:** Der berlinpass ist genauso lange gültig wie Ihr Bewilligungsbescheid und muss bei einer Leistungsverlängerung **neu** abgestempelt werden.

Das **Berlin-Ticket S** zur kostengünstigen Nutzung des Berliner Nahverkehrs bekommen Sie unter Vorlage des berlinpasses an allen Verkaufsstellen der BVG und der S-Bahn.

Preisermäßigte **Angebote für Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Bildungsveranstaltungen** finden Sie im Internet auf der Seite des Berliner Senats unter <http://www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/berlinpass>.

Für KulturliebhaberInnen lohnt sich das **3-Euro-Ticket**. Als InhaberIn des berlinpasses können Sie **an zahlreichen Berliner Bühnen und Konzerthäusern** Karten zum Preis von 3 € erwerben, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind. 3-Euro-Tickets werden grundsätzlich **an der Abendkasse** kurz vor Vorstellungsbeginn verkauft.

Darüber hinaus haben die einzelnen Häuser unterschiedliche Regelungen getroffen, an welchen Tagen und für welche Vorstellungen 3-Euro-Tickets angeboten werden. Informieren Sie sich bitte hierzu auf der oben genannten Internetseite.

### **1.6 Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter**

Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter ist im Sozialgesetzbuch XII geregelt und soll den **Lebensunterhalt** von Menschen sichern, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, das heißt, täglich nicht mindestens drei Stunden arbeiten können und
- deren eigene Mittel zur Sicherstellung des grundlegenden Lebensbedarfs nicht ausreichen.

Wie auch beim Arbeitslosengeld II ist eigenes **Einkommen und Vermögen** zu nutzen, bevor die Grundsicherungsleistung einsetzt. **Anrechnungsfrei** bleibt bei allein Stehenden ein Vermögen von 2600 € und bei PartnerInnen ein Vermögen von 3214 €. Ein Rückgriff auf Familienangehörige, also auf die Kinder und Eltern, erfolgt nur, wenn deren Jahreseinkommen sehr hoch ist (über 100.000 €), dann entfällt der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Die Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung wird durch den Träger der gesetzlichen **Rentenversicherung** vorgenommen.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter **muss** ebenfalls **beantragt werden** und wird beginnend mit dem Antragsdatum in der Regel für ein Jahr gewährt. Den Antrag stellen Sie bei der Grundsicherungsstelle Ihres Bezirkes. Die Höhe der Leistungen entspricht der des Arbeitslosengeldes II.

**Hinweis:** In Sonderfällen werden im Rahmen dieser Leistung Mietschulden übernommen (bei drohendem Wohnungsverlust).

Weitere Informationen finden Sie z.B. unter [www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/soziales/grundsicherung.html](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/soziales/grundsicherung.html).

### ***1.7 Schulbedarfspaket***

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II wurde im Jahr 2009 das so genannte „Schulbedarfspaket“ beschlossen. Ab 1. August 2009 erhalten **Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren** in Familien, die einen Anspruch auf

- Kinderzuschlag oder
- Alg II/Sozialgeld oder
- Sozialhilfe

haben, **100 € zusätzlich** zu jedem Schuljahresbeginn **für Schulmaterialien**.

Voraussetzung ist, dass die SchülerInnen eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Die zusätzliche Leistung für die Schule wird **automatisch überwiesen**. Ein gesonderter **Antrag ist nicht erforderlich**.

### ***1.8 Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)***

Sie können sich **auf Antrag** von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen, wenn Sie z.B. eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Alg II (ohne Arbeitslosengeldzuschlag\*)/Sozialgeld oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
- BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld (wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen) oder
- Asylbewerberleistungen oder
- Hilfe zur Pflege oder
- wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal RF/eine Bescheinigung des Versorgungsamtes haben.

Das Antragsformular finden Sie z.B. auf der Internetseite der GEZ [http://www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung/index\\_ger.html](http://www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung/index_ger.html) oder Sie können es sich von Ihrem Sozialleistungsträger aushändigen lassen. Zusammen mit dem aktuellen Leistungsbescheid wird der Antrag an die GEZ geschickt.

Ihren Bescheid können Sie im Original oder als einfache Kopie einreichen. **Eine einfache Kopie reicht dann aus, wenn die ausstellende Behörde die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigt.** Die leistungsgewährende Behörde stellt Ihnen unter Umständen auch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ aus. In den Bürgerämtern der Bezirke erfolgt die Anfertigung von Kopien und die Bestätigung zur Vorlage bei der GEZ gebührenfrei.

**Hinweis: BezieherInnen von Alg II erhalten automatisch** mit ihrem Bewilligungsbescheid vom JobCenter **eine Bescheinigung** zur Vorlage bei der GEZ.

Die Befreiung erfolgt das erste Mal in dem Monat nach der Antragstellung.

**\*Hinweis:** Wenn die Höhe Ihres Zuschlags geringer ist als die monatliche GEZ-Gebühr (zurzeit 5,76 € für Radio und 17,98 € für Radio und Fernsehen), dann gilt nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin (Aktenzeichen: VG 27 A 25.07 und VG 27 A 126.06) die **Härtefallregelung** des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und die Befreiung ist zu erteilen.

### **1.9 Berliner FamilienPass**

Der „Berliner FamilienPass“ enthält 300 kostenlose und vergünstigte Angebote für Familienunternehmungen und Ausflüge in und um Berlin. Berliner Familien erhalten mit dem FamilienPass z.B. ermäßigten Eintritt für Schwimmbäder, Eisbahnen und Schiffstouren, für Konzerte, in Kinos, Theatern und Museen oder für Besuche im Zoo oder Tierpark. Außerdem können Sie mit dem FamilienPass an Verlosungen für Tagesausflüge, Führungen, Workshops und Bustouren teilnehmen.

Den FamilienPass können alle **Berliner Familien mit Kindern unter 18 Jahren** nutzen, unabhängig vom Einkommen und unabhängig davon, ob sie ihre Kinder alleine oder gemeinsam mit dem/der PartnerIn erziehen. **Der Pass gilt für ein Jahr und kostet 6 €**. Sie können ihn unter anderem in Bibliotheken und Bürgerämtern oder beim JugendKulturService, Obentrautstraße 55, 10963 Berlin-Kreuzberg, Tel.: 235 56 20, [info@jugendkulturservice.de](mailto:info@jugendkulturservice.de) erhalten oder im Internet bestellen unter <http://shop.jugendkulturservice.de>.

Tipp: Familien, die **Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld oder Sozialhilfe** beziehen, können **günstige zusätzliche Angebote** nutzen, beispielsweise eine zusätzliche Fahrpreisermäßigung bei der BVG und S-Bahn, die über die Vergünstigung durch den „berlinpass“ hinausgeht. Erkundigen Sie sich bitte unter der Rufnummer 23 55 62 62 oder lesen im Internet unter <http://jugendkulturservice.de/ger/familienpass/extra-angebote.php>.

**Hinweis:** Für **SchülerInnen bis einschließlich 18 Jahren** gibt es den **Super-Ferien-Pass**, der in den Schulferien unter anderem den freien Eintritt in den Berliner Bädern ermöglicht. Er kostet **pro Schuljahr 9 €** und ist z.B. direkt in den Schwimmbädern erhältlich oder beim JugendKulturService, Obentrautstraße 55, 10963 Berlin-Kreuzberg, Tel.: 235 56 20 oder im Internet unter der Adresse <http://shop.jugendkulturservice.de>.

### **1.10 Klassenfahrten**

Wenn Ihr Kind (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) auf eine mehrtägige Klassenfahrt geht, und Sie die Kosten dafür nicht selbst aufbringen können, besteht nach § 23 Abs. 3 SGB II die Möglichkeit, dafür beim JobCenter oder Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Sie müssen dazu **nicht** regelmäßig Sozialleistungen beziehen.

**Hinweis:** Die Kosten sollen in ihrer **tatsächlichen Höhe** übernommen werden (Entscheidung des Bundessozialgerichts - Aktenzeichen B 14 AS 36/07 R), es ist **nicht** erlaubt, die Übernahme der Kosten in ihrer Höhe zu beschränken. Lassen Sie sich gegebenenfalls in einer Sozialberatungsstelle (siehe Anhang) beraten.

Zur Beantragung legen Sie bitte einen **Nachweis der Schule** über die bevorstehende Klassenfahrt vor.

Tipp: Es empfiehlt sich, den Antrag so zeitig zu stellen, dass eine Entscheidung rechtzeitig zur Planung der Klassenfahrt getroffen ist.

Möglicherweise können Klassenfahrten für SchülerInnen, deren Familien ein geringes Einkommen haben, auch über den Förderverein der Schule oder über die Klassenkasse bezuschusst werden. Fragen Sie bitte bei dem/der KlassenlehrerIn oder der Schulleitung nach.

## 2 *Zusätzliche Angebote bei geringen Einkünften*

### 2.1 *„Billig-Vorwahlen und Sozialtarif der Telekom*

Wenn Sie Kunde/in der Telekom und

- von den GEZ-Gebühren befreit oder
- BezieherIn von BAföG oder
- BesitzerIn eines Schwerbehindertenausweises sind,

können Sie bei der Telekom einen Sozialtarif beantragen. Mit dem Sozialtarif werden Ihnen bei der monatlichen Telefonrechnung **maximal 6,94 €** erlassen, wenn Sie wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder geringem Einkommen von der GEZ-Gebühr befreit sind oder BAföG beziehen und **maximal 8,72 €**, wenn Sie blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und Ihnen mindestens ein Schwerbehindertengrad von 90 % zuerkannt wurde.

Die Vergünstigung gilt nur **für die über die Telekom telefonierten Gespräche**.

Auf Anfrage schickt Ihnen die Telekom einen **Antrag auf Sozialtarif** zu. Diesen Antrag senden Sie bitte zusammen mit einer Kopie Ihrer GEZ-Gebühren-Befreiung oder Ihrem BAföG-Nachweis oder dem Schwerbehindertenausweis ausgefüllt an die Telekom.

Telefonkosten sparen können Sie z.B. auch mit den so genannten **„Billigvorwahlen“**. Sie finden Sie im Internet, wenn Sie bei „Google“ den Begriff „Billigvorwahlen“ eingeben. Eine Möglichkeit ist z.B. die Internetseite [www.teltarif.de](http://www.teltarif.de). Hier wählen Sie in der rechten Kästchenleiste unter „Telefonabfrage“ Ihr Gesprächsziel und erhalten dafür die entsprechende preisgünstige Vorwahlnummer. Es empfiehlt sich, immer mal wieder nachzusehen, denn die Nummern ändern sich häufig.

### 2.2 *Ermäßigungen bei den Berliner Volkshochschulen*

Alle Angebote der 12 Berliner Volkshochschulen sind unter anderem für den folgenden Personenkreis bei Vorlage des entsprechenden Nachweises **etwa um die Hälfte reduziert**:

- BezieherInnen von Arbeitslosengeld (I) oder
- BezieherInnen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld oder
- BezieherInnen von Sozialhilfe oder
- BezieherInnen von Wohngeld oder
- SchülerInnen, FachschülerInnen, Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende.

Über die Internetadresse <http://www.berlin.de/vhs/kurse/index.html> können Sie sich direkt über die aktuellen Kurse in Ihrem Bezirk informieren.

### 2.3 *Kostenfreie und kostengünstige Nutzung öffentlicher Bibliotheken und des Internets*

Wenn Sie Arbeitslosengeld (I), Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter beziehen, ist die **Nutzung der Berliner Bibliotheken** für Sie **kostenlos**. Den für den Büchereibesuch erforderlichen Bibliotheksausweis lassen Sie sich bitte in Ihrer Bibliothek unter Vorlage Ihres „berlinpasses“ (siehe Kapitel 1.5) ausstellen. Unter <http://www.berlin.de/boeb> finden Sie eine Bücherei in der Nähe Ihres Wohnortes.

In den Berliner Bibliotheken haben Sie neben der Möglichkeit, Bücher auszuleihen oder die aktuelle Tagespresse vor Ort einzusehen, z.B. auch die Gelegenheit, das Internet zu nutzen.

**Hinweis:** Die **Internetnutzung** ist in den einzelnen Stadtbüchereien unterschiedlich geregelt. In einigen Bibliotheken ist z.B. eine vorherige Anmeldung erforderlich, in anderen ist die Nutzung z.B. kostenfrei. Fragen Sie bitte in Ihrer Bücherei nach.

Weitere Angebote, das Internet **kostenlos** zu nutzen:

- z.B. in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Schöneberg für Menschen mit geringem Einkommen, darunter auch SeniorInnen (bringen Sie bitte Ihren aktuellen Bewilligungsbescheid z.B. für Alg (I), Alg II, Sozialhilfe oder ähnliche Leistungen und Ihren Personalausweis mit und, wenn Sie etwas ausdrucken möchten, bitte eigenes Papier):  
**die drei Berliner Computerias** im Rathaus Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 100, Raum 128, Tel.: 902 91 20 42, im Rathaus Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4, Raum 107, Tel.: 902 91 55 29 und in der Kolonnenstr. 46 in Schöneberg, Tel.: 76 21 53 88, jeweils Mo-Fr 9-20 Uhr (hier wird auch **Hilfestellung zur Benutzung des Computers** gegeben)
- z.B. **in den Berufsinformationszentren (BIZ)** der Agenturen für Arbeit zur Arbeitsplatzsuche (legen Sie dazu bitte Ihren Personalausweis vor und lassen sich ein Passwort geben):  
Königin-Elisabeth Str. 49, 14059 Berlin, Tel: 55 55 70 21 99  
Sonnenallee 282, 12057 Berlin, Tel.: 55 55 77 23 60  
Friedrichstr. 39, 10969 Berlin, Tel.: 55 55 99 26 26  
Janusz-Korczak-Str. 32/Eingang Kokoschkastraße, 12627 Berlin, Tel.: 55 55 89 21 94

- oder z.B. **Nutzungsmöglichkeiten in Ihrer Nähe** erfragen, die unentgeltlich sind, entweder über eine **Hotline des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**: 01805-38 37 25 (14 Cent pro Minute) werktags 9-17 Uhr oder über die Internetseite [www.digitale-chancen.de/content/sections/static.cfm/key.103](http://www.digitale-chancen.de/content/sections/static.cfm/key.103) (im rechten Kästchen „Zugangsorte finden“ Ihre Postleitzahl eingeben).

Tipp: Erkundigen Sie sich in Ihrem Bezirksamt oder in Ihrem JobCenter nach weiteren Möglichkeiten.

**Übrigens**: Der Verein agens e.V. bietet für SeniorInnen kostenlose PC-Schulungen an. Informieren Sie sich unter der Rufnummer 74 30 57 30 in der Zeit von 8-17.30 Uhr.

## 2.4 Tauschringe

Hinter dem Begriff „Tauschring“ verbirgt sich der Zusammenschluss von Menschen, die miteinander den **Austausch von Dienstleistungen und zum Teil auch von Gebrauchsgegenständen** organisieren. Das heißt, Sie können in Tauschringen Gegenstände erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen und bezahlen Ihrerseits ebenso mit Dienstleistungen oder Gegenständen, nicht aber mit Geld. An die Stelle des Geldes treten eigene Verrechnungseinheiten.

Bei der Selbsthilfeorganisation SEKIS können Sie unter der Tel.-Nr. 892 66 02 alle aktuellen Berliner Tauschring-Adressen zu folgenden Zeiten erfragen: Mo 12-16 Uhr, Mi 10-14 Uhr und Do 14-18 Uhr.

Im Internet finden Sie unter [www.tauschringadressen.de](http://www.tauschringadressen.de) bundesweit Informationen.

### Hier einige Adressen:

- **Lesben/Frauen Tauschring Service** c/o BEGINE - Treffpunkt und Kultur für Frauen e.V., Potsdamer Str. 139, 10783 Berlin, jeden 3. Fr im Monat 18-20 Uhr
- **Nachbarschaftsbörse Friedenau** (im Nachbarschaftsheim Schöneberg), Holsteinische Straße 30, 12161 Berlin, Tel.: 796 67 80, Tausch-Treff (auch offen für Nichtmitglieder): Di 18.30-20.30 Uhr
- **Tauschring Siemensstadt und Spandau**, c/o Selbsthilfetreffpunkt Siemensstadt, Hefnersteig 1, 13629 Berlin, Tel.: 382 40 30 oder 381 70 57, Gruppentreffen jeden 2. Mo im Monat 17-19 Uhr
- **TauschOase Schöneberg**, Barbarossastr. 65, 10781 Berlin, Tel: 21 75 28 82, Bürozeiten: Do 17-19 Uhr

- **Tauschring Charlottenburg-Wilmersdorf**, c/o Nachbarschaftshaus am Lietzensee, Herbartstr. 25, 14057 Berlin, Tel.: 30 30 65 19 (Mo 18-20 Uhr) oder 323 64 53 (Josella), Öffnungszeiten: Mo 18-20 Uhr
- **Tauschring Friedrichshain**, Boxhagener Str. 89, 10245 Berlin, Tel.: 291 83 48, Infotreff: jeden 2. und 4. Do im Monat 18-20 Uhr

## 2.5 *Stiftungen*

In manchen Situationen können auch Stiftungen weiterhelfen. Sie vergeben unter bestimmten Voraussetzungen **Gelder an Einzelpersonen oder Familien, wenn** diese durch ein schwerwiegendes Ereignis in eine **Notlage** geraten sind, z. B. durch einen Todesfall, eine schwere oder lang andauernde Krankheit, Scheidung, Arbeitslosigkeit oder die Geburt eines Kindes.

In der Regel werden Stiftungsgelder erst dann gewährt, wenn gesetzliche Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld II oder Wohngeld) bereits ausgeschöpft oder nicht möglich sind. Auf die Unterstützung durch Stiftungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stiftungsmitteln sind sehr unterschiedlich, genauso wie die Stiftungszwecke, d. h. wofür die Gelder ausgegeben werden.

Viele Stiftungen und Fonds leisten finanzielle Unterstützung im Einzelfall nur **auf Anfrage von Beratungsstellen**. Das bedeutet, Sie beantragen Gelder nicht direkt bei der Stiftung, sondern über eine Beratungsstelle wie z.B. allgemeine Sozialberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz oder Humanistischer Verband. Diese Stellen informieren und beraten Sie über die möglichen Leistungen und Voraussetzungen und leiten die Anträge an die jeweiligen Stiftungen mit einer Stellungnahme weiter.

**Hinweis:** Sie können sich auch im Vorab selbst informieren in dem „Verzeichnis Deutscher Stiftungen“. Erfragen Sie bitte in Ihrer Stadtbücherei, in welcher Zweigstelle es auszuleihen oder einzusehen ist. Im Internet können Sie über [http://www.stiftungen.org/index.php?strg=87\\_124&baseID=129](http://www.stiftungen.org/index.php?strg=87_124&baseID=129) beim Bundesverband Deutscher Stiftungen recherchieren.

## 2.6 *Fahrräder umsonst reparieren und preiswert kaufen*

Zum Thema „Fahrräder“ möchten wir Sie gerne auf einige Möglichkeiten hinweisen, Fahrräder kostenlos **reparieren** zu können und unter Umständen auch preisgünstig zu **ersteigern**.

In den beiden folgenden Selbsthilfewerkstätten können Sie Ihr Fahrrad mit fachkundiger Unterstützung reparieren und - wenn vorhanden - auch kostenlose Ersatzteile dafür erhalten:

- **Die Fahrrad Selbsthilfe-Werkstatt im Jugendclub Schlupfwinkel**  
Kaiserin-Augusta-Allee 98 - 100, 10553 Berlin-Moabit, Öffnungszeiten:  
Mo-Fr 13.30-17 Uhr
- **Die Fahrrad Selbsthilfe-Werkstatt im Stadtschloss**, Rostocker Str. 32  
(im Keller, Eingang vom Hof), 10553 Berlin-Moabit, Öffnungszeiten: Di  
16-19 Uhr

Über die Internetadresse [www.moabiter-ratschlag.de/projekte/nutzbar/fahrbar](http://www.moabiter-ratschlag.de/projekte/nutzbar/fahrbar) können Sie sich weiter informieren. Die Werkstattleitung erreichen Sie während der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 0178-144 86 63.

Unter Umständen können Sie auch bei einer **öffentlichen Versteigerung** Glück haben und ein Fahrrad preiswert ersteigern:

- Versteigerungen von Fundsachen, Tel.: 773 26 30 oder Internetseite [www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/buerger/fund/versteigerungen.html](http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/buerger/fund/versteigerungen.html).

## **2.7 Schreib-, Näh- und Handwerkerservices**

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie **preisgünstig oder unentgeltlich** verschiedene Dienstleistungen nutzen.

In **Schreibbüros** können Sie sich z.B. beim Aufsetzen und Schreiben von Behördenpost oder offizieller Privatpost (z.B. Schreiben an die Hausverwaltung) unterstützen lassen. Auch Hilfestellung bei der Gestaltung von Briefköpfen, Flyern und Visitenkarten oder bei der Ausarbeitung von Bewerbungsunterlagen wird dort angeboten. Bitte erkundigen Sie sich vorher telefonisch, welche Nachweise (z.B. berlinpass) Sie mitbringen sollen.

Hier einige Adressen:

- So-Print, Helmholtzstr. 24, 10587 Berlin-Charlottenburg, Tel.: 342 60 36
- Zukunftswerkstatt Köpenick, Neuendorfer Str. 12, 13585 Berlin-Spandau, Tel.: 35 13 56 49
- BBS e.V. Schreibbüro, Karl-Marx-Str. 138/140, 12043 Berlin-Neukölln (direkt am U-Bahnhof Karl-Marx-Str.), Tel.: 81 86 28 56

Eine **Nähwerkstatt**, in der kostenlos z.B. Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten an Kleidungsstücken und Haushaltstextilien durchgeführt werden, finden Sie in der Kantsstr. 94 in 10627 Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Tel.: 70 08 60 26, Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 13.30 Uhr (Ihre Materialien und den Nachweis Ihrer Bedürftigkeit bringen Sie bitte mit).

Den **Handwerkerdienst** „Werkhaus Antirost“, der für sozial schwache Menschen gegen ein geringes Entgelt Wohnungen renoviert und auch kleine Reparaturen ausführt, finden Sie in der Rathausstr. 28 in 12105 Berlin-Mariendorf, Tel.: 706 42 24, unter [www.werkhausantirost.de/Handwerkerdienst.htm](http://www.werkhausantirost.de/Handwerkerdienst.htm). Bitte gedulden Sie sich möglicherweise etwas, bis eine/r der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen Zeit für Sie hat.

## **2.8 Bekleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen und umsonst**

Bekleidung günstig, schick und in guter Qualität einzukaufen ist z.B. in **Secondhand-Läden** möglich. **Bezirkliche Trödelmärkte** sind bekannt für das eine oder andere Schnäppchen für den Haushalt. Auf den bezirklichen **Sozialmärkten** können speziell einkommensschwache Familien mit Kindern z.B. Freizeitgüter und Spielsachen gegen ein geringes Entgelt erwerben. Termine und Marktplätze der bezirklichen Sozialmärkte finden Sie über die Internetadresse [www.goldnetz-berlin.org/fileadmin/sozialmarkt/idee.htm](http://www.goldnetz-berlin.org/fileadmin/sozialmarkt/idee.htm).

Im Folgenden stellen wir Ihnen eine Auswahl weiterer ganz gezielter Angebote für Menschen mit niedrigem Einkommen vor (Weisen Sie Ihr niedriges Einkommen beim Einkauf bitte mit einem entsprechenden Beleg, z.B. Ihrem Arbeitslosengeld II-Bescheid nach und legen bitte auch Ihren Personalausweis vor).

### **Bekleidung und Hausrat:**

- **Bitan:** Möbel und Fahrräder umsonst, nur Transport- oder Reparaturkosten  
Sperrenberger Str. 3, 12277 Berlin, Tel.: 723 97 80  
Öffnungszeiten: Mo-Do 8-13 Uhr
- **GAB:** Möbel und elektrische Geräte gegen eine geringe Aufwandsentschädigung  
Thulestr. 48-64, Hof, 13189 Berlin, Tel.: 479 09 93 29  
Öffnungszeiten: Mo-Do 8-14 Uhr, Fr 8-13 Uhr
- **Hilfe mit Herz e.V.:** Möbel und Hausrat zu Spendenpreisen  
Limburger Str. 11, 13353 Berlin, Tel.: 453 90 54  
Öffnungszeiten: Mo-Do 10-16 Uhr, Fr 10-14 Uhr

- **„Komm und Sieh“:** Hausrat, Bücher und alles, was bei Haushaltsauflösungen anfällt, für wenig Geld (ein Leistungsnachweis ist nicht erforderlich)  
Malmöer Str. 4-5, 10439 Berlin, Tel.: 44 73 93 36  
Öffnungszeiten: Di 12-20 Uhr, Fr 12-18 Uhr  
Neue Christstr. 5, 14059 Berlin  
Öffnungszeiten: Di 14-20 Uhr, Mi-Fr 14-18 Uhr, Sa 10-16 Uhr
- **City-Laden:** Bekleidung und Hausrat zu günstigen Preisen  
Joachim-Friedrich-Str. 46, 10711 Berlin, Tel.: 890 49 64 91  
Öffnungszeiten: Di, Mi, Fr, Sa 11-16 Uhr, Do 14-19 Uhr
- **Möbelring:** Möbel, die wenig kosten  
Päwesiner Weg 19, 13581 Berlin, Tel.: 35 10 34 20  
Öffnungszeiten: Mo-Do 8-15.30 Uhr, Fr 8-14 Uhr
- **Kinderkleiderkammer des Malteser Hilfsdienstes:** hier gibt es Kinderbekleidung umsonst (bitte kündigen Sie Ihren Besuch vorher telefonisch an)  
Alt-Lietzow 33, 10587 Berlin, Tel.: 348 00 30  
Öffnungszeiten: Mo u. Do 10-13 Uhr
- **Kleiderkammer des Franziskanerklosters Pankow:** auch hier wird Bekleidung umsonst abgegeben  
Wollankstr. 19, 13187 Berlin, Tel.: 488 39 60  
Öffnungszeiten: Fr 8.30-12 Uhr und 13-14 Uhr

**Hinweis:** Eine Auswahl an Einrichtungen, die Gebrauchsgüter verschenken, finden Sie z.B. auf einer Internetseite des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf: [www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/umwelt/umwelt/verschenken-statt-wegwerfen.html](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/umwelt/umwelt/verschenken-statt-wegwerfen.html) oder auf einer Seite der Berliner Stadtreinigung: [www.bsr.de/bsr/html/5095.htm](http://www.bsr.de/bsr/html/5095.htm).

#### **Lebensmittel:**

Der **Sozialverein Friedrichshain e.V.** betreibt einen Sozalladen, in dem Sie Lebensmittel preisgünstiger einkaufen können als im normalen Handel. Bitte legen Sie auch hier einen Nachweis Ihres geringen Einkommens vor. Sie erhalten dann eine Karte, die Sie zum Einkauf berechtigt.

- Sozalladen Mehringplatz 9, 10965 Berlin, Tel.: 25 29 35 61  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-18 Uhr, Sa 8.30-13 Uhr

Die **Caritas** betreibt in Neukölln einen Sozalladen für Menschen mit geringem Einkommen. Hier können Grundnahrungsmittel wie Brot, Reis und Gemüsekonserven (aber auch Waschmittel, Schreibwaren und Hundefutter) mindestens 30% billiger als üblich eingekauft werden. Für den Einkauf benötigen

Sie eine Berechtigungskarte, die von SozialarbeiterInnen im Haus, sozialen Beratungsstellen im Bezirk oder dem Sozialamt ausgestellt wird. Voraussetzung dafür ist der Bezug von Arbeitslosengeld II oder einem vergleichbar niedrigen Einkommen.

- CARIsatt, Aronstr. 120, 12057 Berlin, Tel.: 68 05 81 30  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 10-15 Uhr (12-13 Uhr geschlossen), Mi 14-17 Uhr, Do 10-16 Uhr (12-13 Uhr geschlossen)

Die **Berliner Tafel e.V.** hat in Berlin mittlerweile 45 Lebensmittel-Ausgabestellen in Kirchengemeinden eingerichtet. Dort können Sie - nach Vorlage eines Nachweises über Ihr geringes Einkommen - Lebensmittel für 1 € zur Unterstützung erhalten. Adresse und Öffnungszeiten der in Ihrem Wohnbezirk und für Sie zuständigen Ausgabestelle erfahren Sie unter der Internetadresse [www.laib-und-seele-berlin.de/ausgabestellen.php](http://www.laib-und-seele-berlin.de/ausgabestellen.php) oder über die Rufnummer 78 71 63 52 in der Zeit von 9-15 Uhr.

**Übrigens:** Es gibt auch eine **Tafel für Tiere**. Die Tiertafel Deutschland e.V. hat in 12437 Berlin-Treptow, Mörikestraße 15, eine Ausgabestelle eröffnet, Tel.: 03385-49 49 65 (Mo-Fr 11-17 Uhr). Näheres dazu finden Sie auf der Internetseite [http://www.tiertafel.de/ausgabestelle\\_berlin.php](http://www.tiertafel.de/ausgabestelle_berlin.php).

## **2.9 Essen gehen für den kleinen und den leeren Geldbeutel**

Hier haben wir für Sie einige Adressen zusammengetragen, die vielleicht zum Monatsende eine kleine Erleichterung bringen, wenn der Geldbeutel denn gar nichts mehr hergeben will:

- **„Fünf Jahreszeiten“**  
**Restaurant für Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren**  
(in der „gelben Villa“ im Kreativ- und Bildungszentrum für Kinder und Jugendliche)  
Wilhelmshöhe 10, 10965 Berlin, Tel.: 76 76 50 21 (Mo-Fr 14-18 Uhr)  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 12-15.30 Uhr, Do 12-15 Uhr  
(ein Drei-Gänge-Menü für 1 €)  
Ferienöffnungszeiten: Mo-Fr 11.30-14.30 Uhr (mit Brunchbuffet für 1 €)
- **Kiezkantine**  
Oderberger Straße 50, 10435 Berlin, Tel.: 448 44 84  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-17 Uhr, So 11-17 Uhr  
(Gerichte von 1,50 € bis 4,40 €)

- **Kantine des Sozialvereins Friedrichshain e.V.**  
Warschauer Str. 58a/59a, 10243 Berlin, Tel.: 297 73 36  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-15 Uhr, Essenszeiten: Mo-Do 8-14 Uhr, Fr 8-13  
Uhr  
(Gerichte von 2 € bis 4,50 €)
- **Wärmestube des Sozialvereins Friedrichshain e.V.**  
Straßmannstr. 38, 10247 Berlin, Tel.: 297 73 36  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-15 Uhr, Sa 9-14 Uhr  
(hier erhalten Sie gegen ein geringes Entgelt oder umsonst Frühstück und  
Mittagessen)

**Angebote eines kostenfreien Essens:**

- **„Suppentopf“ der evangelischen Galiläa-Samariter-Kirchen-  
gemeinde** (für Menschen mit geringem Einkommen und Obdachlose)  
Samariterstr.27, 10247 Berlin, Tel.: 426 77 75  
Öffnungszeiten: Di 17-19 Uhr
- **Suppenküche des Franziskanerklosters Pankow**  
Wollankstr.19, 13187 Berlin  
Öffnungszeiten: Di-So (und an allen Feiertagen) 12.45-14.30 Uhr
- **Malteser Suppenküche**  
Alt-Lietzow 33, 10587 Berlin, Tel.: 348 00 30  
Öffnungszeiten: Mo-Fr ab 12.30 Uhr - so lange wie der Vorrat reicht

### 3 Grundsicherung für Geringverdienende („AufstockerInnen“) und Arbeitssuchende

Seit Januar 2005 gibt es das so genannte „Arbeitslosengeld II“ (Alg II), auch unter dem Namen „Hartz IV“ bekannt. Es ist geregelt im zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Folgenden erläutern wir Ihnen, welche Personen Alg II beziehen können, wie ein möglicher Bedarf berechnet werden kann, wie Vermögen eingesetzt werden muss und wie eventuell vorhandenes eigenes Einkommen berücksichtigt wird.

#### 3.1 Wer hat Anspruch auf „Arbeitslosengeld II“ („Hartz IV“)?

Arbeitslosengeld II können **nur** Personen beziehen, die

- erwerbsfähig sind und
- zwischen 15 und unter 65 Jahre alt sind und
- „hilfebedürftig“ sind (das bedeutet unter anderem **nur ein geringes oder gar kein Einkommen** zu haben) und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

**und** deren Angehörige, die mit ihnen in einer **Bedarfsgemeinschaft** leben.

Als erwerbsfähig gelten Sie, wenn Sie grundsätzlich dazu in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Als hilfebedürftig gelten Sie, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt **nicht ausreichend** aus eigenen Kräften und Mitteln (Einkommen und Vermögen) sichern können. Gering Verdienende erzielen häufig kein existenzsicherndes Einkommen. Das gilt besonders für Teilzeiterwerbstätige, weil sie entsprechend wenig verdienen.

#### Arbeitslosengeld II erhalten zum Beispiel:

- Erwerbslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld (I) ausgelaufen ist oder
- Personen, die keine Lohnersatzleistungen beziehen und erwerbsfähig sind oder
- Personen, die nur sehr wenig Arbeitslosengeld (I) oder Krankengeld bekommen - sie können einen Anspruch auf ergänzendes Alg II (so genanntes „aufstockendes“ Alg II) haben - oder
- Erwerbstätige mit sehr geringem Einkommen - sie können ergänzend ebenfalls Arbeitslosengeld II (also **aufstockendes Alg II**) erhalten.

**Hinweis für Mütter/Väter:** Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung unterbrechen wollen und dadurch hilfebedürftig werden, können Sie Arbeitslosengeld II beantragen. Sie gelten dabei grundsätzlich als

„erwerbsfähig“. Eine Erwerbstätigkeit ist Ihnen jedoch während der ersten drei Lebensjahre des Kindes **nicht** zuzumuten, um die Erziehung des Kindes nicht zu gefährden. Ab dem vierten Lebensjahr gilt eine Erwerbstätigkeit dann als zumutbar, wenn die Kinderbetreuung sichergestellt ist.

**Hinweis für Studierende:** Als StudentIn haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Trotzdem stehen Ihnen – wenn Sie bedürftig sind - Mehrbedarfe wegen Krankenkost, Schwangerschaft oder Alleinerziehung sowie einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Geburt zu. Das gleiche gilt für den Alg I-Zuschlag (Seite 31), wenn Sie vor Beginn Ihres Studiums Arbeitslosengeld (I) bezogen haben (§24 SGB II). Kinder von Studierenden haben möglicherweise einen eigenen Anspruch auf Sozialleistungen. Unter [www.studentenwerk-berlin.de/bub/dokumente/index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/dokumente/index.html) → Download: „Studieren mit Kind“ finden Sie weitere ausführliche Informationen.

### **Bedarfsgemeinschaft**

Zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehören:

- der/die AntragstellerIn und
- im Haushalt lebende PartnerInnen (EhepartnerInnen, eingetragene Lebenspartnerschaft, auf Dauer angelegte Partnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft) und
- im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mittel bestreiten können.

**Hinweis:** Dauernd getrennt lebende PartnerInnen gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Als auf Dauer angelegt gilt eine Partnerschaft, die ein gegenseitiges füreinander Entstehen begründet. Dies wird anhand bestimmter Kriterien ermittelt:

- Zusammenleben seit mehr als einem Jahr oder
- Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind oder
- Kinder oder Angehörige einer PartnerIn/eines Partners werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt oder
- die Befugnis, über Einkommen und Vermögen der/des anderen zu verfügen.

Beim Arbeitslosengeld II wird der Leistungsanspruch für Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft **gemeinsam** ermittelt. Leistungsansprüche und Einkommen werden zusammengezählt.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie mit Geschwistern oder anderen Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, wird davon ausgegangen, dass Sie von

diesen auch unterstützt werden. Wenn Sie kein Geld oder geldwerte Unterstützung von Ihren Verwandten erhalten, sollten Sie dies bei der Antragstellung für Alg II mitteilen.

### **Unterhaltspflicht von Angehörigen**

Unterhaltspflichtig sind unter anderem

- Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern und
- Eltern von Kindern unter 25 Jahren, die sich in Erstausbildung befinden und
- Eltern gegenüber ihren nichtehelichen Kindern und
- getrennt lebende oder geschiedene Eheleute/LebenspartnerInnen untereinander.

Darüber hinaus werden folgende Unterhaltszahlungen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet:

- Unterhalt zwischen geschiedenen Ehe-/LebenspartnerInnen untereinander und
- Unterhalt zwischen getrennt lebenden Ehe-/LebenspartnerInnen

**Hinweis:** Eltern werden nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn ihre Kinder selbst Eltern werden oder geheiratet haben. Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben und deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen, können nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

**Bitte beachten Sie:** Wenn ein Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht geleistet wird, zahlt das JobCenter Ihnen das Arbeitslosengeld II ungekürzt. Das JobCenter kann sich die ausgezahlte Leistung von dem/der Unterhaltspflichtigen erstatten lassen. Ob unterhaltspflichtige Angehörige letztlich zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden, hängt davon ab, ob sie finanziell „leistungsfähig“ sind.

**Hinweis:** Schwangere können zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld II und der Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruches gegenüber den Eltern wählen.

### **3.2 Berechnung des Bedarfs**

Ihr Bedarf, das heißt Ihr monatliches Arbeitslosengeld II, kann sich maximal zusammensetzen aus:

- den pauschalierten **Regelleistungen**, das sind feste Beträge für den Lebensunterhalt der einzelnen Familienmitglieder, und
- den tatsächlichen Kosten für **Unterkunft und Heizung** (sofern sie „angemessen“ sind) und

- eventuell den **Mehrbedarfszuschlägen** für allein Erziehende, bei Schwangerschaft, bei Behinderung und für kostenaufwändige Ernährung und
- Beiträgen zur **Kranken- und Rentenversicherung** (unter bestimmten Voraussetzungen) und
- eventuell einem zeitlich begrenzten **Übergangszuschlag** vom Arbeitslosengeld (I) zum Arbeitslosengeld II und
- eventuell **einmaligen Leistungen** und
- eventuell **Darlehen für unabweisbaren Bedarf**.

Auf den folgenden Seiten wollen wir Ihnen diese Leistungen erläutern.

### Die Regelleistung

Wie viel Arbeitslosengeld II Sie tatsächlich ausgezahlt bekommen, hängt davon ab, ob Sie noch weitere Einkünfte beziehen. Nur wenn Sie außer dem Arbeitslosengeld II keinerlei Einnahmen haben, wird Ihnen der gesamte Leistungsanspruch (Bedarf) ausgezahlt.

Die **Regel-Leistungen (RL)** für den Lebensunterhalt betragen ab 1. Juli 2009:

100%	für allein Stehende/allein Erziehende je	359 €
90% RL	für volljährige (Ehe-)PartnerInnen je	323 €
80% RL	für Kinder ab 15 bis 25 Jahren je	287 €
70% RL	für Kinder von 7 bis unter 15 Jahren je	251 €
60% RL	für Kinder unter 7 Jahren je	215 €

Regelleistungen für Familienmitglieder, die nicht erwerbsfähig sind, heißen Sozialgeld.

### Kosten der Unterkunft

Zusätzlich zu den Regelleistungen werden monatlich die **Leistungen für Unterkunft und Heizung** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, gezahlt.

In Berlin gelten zur **Ermittlung der angemessenen Wohnkosten** die Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit folgenden Richtwerten für die Brutto-Warmmiete (Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten). Die qm-Zahl spielt keine Rolle.

<b>1 Personen-Haushalt</b>	<b>378 €</b>
<b>2 Personen-Haushalt</b>	<b>444 €</b>
<b>3 Personen-Haushalt</b>	<b>542 €</b>
<b>4 Personen-Haushalt</b>	<b>619 €</b>
<b>5 Personen-Haushalt</b>	<b>705 €</b>

Für jede weitere Person erhöht sich der Richtwert um 50 €.

Wenn Sie in einer Eigentumswohnung oder einem eigenen Haus wohnen, erhalten Sie einen Zuschuss (für Steuern, Betriebskosten, Erhaltungsaufwand, evtl. Schuldzinsen - nicht jedoch für Schuldtilgung), sofern der Wohnraum angemessen ist.

Eine **bis zu 10% höhere Warmmiete** kann angemessen sein bei

- allein Erziehenden oder Schwangeren oder
- einer Wohndauer von mindestens 15 Jahren oder
- wesentlichen sozialen Bezügen zum Wohnumfeld (z.B. Schulweg von Kindern, Betreuungseinrichtungen, Kitas) oder
- über 60-jährigen Hilfebedürftigen oder
- Personen, die in absehbarer Zeit kein Alg II mehr beziehen werden.

Ist Ihre Miete unangemessen hoch, können Sie vom JobCenter aufgefordert werden, Ihre Kosten innerhalb eines halben Jahres zu senken.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie beabsichtigen, **umzuziehen** - warum auch immer - müssen Sie dies **vorher** von Ihrer/m zuständigen SachbearbeiterIn **genehmigen lassen**. Sollten Sie die Kosten für einen notwendigen Umzug nicht alleine tragen können, lassen Sie sich beraten, ob unter Umständen eine Bezuschussung durch das JobCenter möglich ist.

#### **Mehrbedarfszuschläge**

- für allein Erziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren 129 €  
oder  
für allein Erziehende mit minderjährigen Kindern 43 € (pro Kind 12%, höchstens 60% der Regelleistung) und
- bei Schwangerschaft ab 13. Schwangerschaftswoche 61 € (bei 100% der Regelleistung) und
- bei (aus medizinischen Gründen) kostenaufwändiger Ernährung 36 € bis 72 € und
- für erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten 126 €  
oder  
für erwerbsunfähige SozialgeldbezieherInnen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G 61€

Die Summe der Mehrbedarfe darf nicht höher sein als die entsprechende Regelleistung.

### **Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung**

Für BezieherInnen von Alg II werden Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie ein Beitrag in Höhe von 40 € zur Rentenversicherung übernommen.

Privat versicherte und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Alg II-BezieherInnen erhalten einen Zuschuss für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, wenn sie nicht familienversichert werden können.

Nicht erwerbsfähige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, die allein durch die Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung bedürftig würden, erhalten ebenfalls einen Zuschuss.

### **Übergangszuschlag im Anschluss an Arbeitslosengeld (I)**

Wenn Ihr Alg (I)-Bezug endet und Sie Alg II beantragen, können Sie für **längstens zwei Jahre** einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erhalten (§24 SGB II). Die **Voraussetzung** dafür ist, dass Ihr Alg II niedriger ist als das zuvor bezogene Alg (I) plus eventuell erhaltenem Wohngeld.

Die **Höhe** des Zuschlags richtet sich danach, wie viel Arbeitslosengeld (I) Sie vorher erhalten haben. Im ersten Jahr beträgt der monatliche Zuschlag **maximal** 160 € für allein Stehende, 320 € für Paare und 60 € pro Kind in der Bedarfsgemeinschaft. Im zweiten Jahr können Sie monatlich maximal die Hälfte davon erhalten, also 80 € für allein Stehende, 160€ für Paare und 30 € pro Kind in der Bedarfsgemeinschaft.

### **Einmalige Leistungen**

Neben den monatlichen Regelleistungen gibt es einige wenige einmalige Leistungen, die Sie gesondert beantragen können und **auch** dann erhalten können, **wenn Sie** ein geringes Einkommen haben und **kein Alg II beziehen** (§23 SGB II):

- Erstausrüstung für Bekleidung und
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Erstausrüstung für die Wohnung und den Haushalt und
- Zuschuss zu mehrtägigen Schulklassenfahrten (siehe Kapitel 2.11).

Diese Leistungen können als Sach- oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen gewährt werden.

**Bitte beachten Sie:** In den monatlichen Regelleistungen ist bereits eine Pauschale für den laufenden Bedarf an Kleidung, Möbeln, Haushaltsgeräten und anderen Gebrauchsgütern enthalten. Das heißt, es gibt hierfür - anders als bei der früheren Sozialhilfe - kein zusätzliches Geld.

### **Darlehen für unabweisbaren Bedarf**

Wenn Sie notwendige Ausgaben z.B. für Kleider, Haushaltsgeräte oder anfallende Reparaturkosten nicht aus Ihrem monatlichen Arbeitslosengeld II oder Vermögen bezahlen können, ist es möglich, vom JobCenter ein entsprechendes Darlehen zu bekommen (§23 SGB II). Dieses Darlehen für so genannte „unabweisbare Bedarfe“ müssen Sie **in monatlichen Raten zurückzahlen** (bis zu 10% Ihrer monatlichen Regelleistung).

### **3.3 Einsatz von Vermögen**

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, wird nach Ihrem vorhandenen Vermögen gefragt. Verfügen Sie über Vermögen oder Ersparnisse, sind unter anderem folgende Vermögensteile **geschützt**, das heißt sie werden **nicht angerechnet** (§ 12 SGB II):

- Vermögen in Höhe eines Grundfreibetrages von 150 € je vollendetem Lebensjahr für (volljährigeN) AntragstellerIn und PartnerIn, mindestens jeweils 3100 €, höchstens 9750 € für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind, 9900 € für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind und 10.050 € für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind und
- ein Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind in Höhe von 3100 € und
- Geldanlagen, die der **Altersvorsorge** dienen und für die bis zum Eintritt in den Ruhestand ein **Verwertungsausschluss** vereinbart ist (d.h. vertraglich festgelegt ist, dass erst mit Beginn des Ruhestands über dieses Vermögen verfügt werden kann), mit einem Freibetrag in Höhe von 250 € je vollendetem Lebensjahr für AntragstellerIn und PartnerIn, höchstens aber je nach Alter zwischen 16.250 € und 16.750 € und
- Rücklagen für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € je Person und
- „angemessener“ Hausrat und
- ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und
- selbstgenutztes Wohneigentum in „angemessener“ Größe (Haus oder Eigentumswohnung) und
- Vermögen, das dazu dient, ein Haus zu beschaffen/zu erhalten, in dem behinderte oder pflegebedürftige Menschen wohnen (sollen) und
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

**Bitte beachten Sie:** Private Ersparnisse wie z.B. Bausparverträge, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und ähnliche Geldanlagen, für die Sie vertraglich nicht unwiderruflich einen „Verwertungsverzicht“ vereinbart

haben, gelten als **verwertbares** Vermögen, d.h. bevor Sie dieses Vermögen (**oberhalb** des oben genannten Schonvermögens) nicht verbraucht haben, sind Sie im Sinne des Sozialgesetzbuches II nicht hilfebedürftig und haben daher auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

**Hinweis:** Wenn die Auflösung (Kündigung oder Rückkauf) einer Geldanlage „**offensichtlich unwirtschaftlich** ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde“, muss dieser Vermögenswert **nicht verwertet** werden. Bitte lassen Sie sich vor Antragstellung beraten.

Weitergehende Informationen zur Anrechnung von Vermögen auf Ihr Arbeitslosengeld II und zum Vermögensschutz finden Sie unter <http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/dukumente/2009-06-30-Bruhn-Tripp%20Vermoeegen.pdf>.

### **3.4 Anrechnung von Einkommen**

Fast jedes Einkommen im Familienhaushalt verringert Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II. **Nicht angerechnet** werden teilweise das Elterngeld, teilweise das Pflegegeld und Gelder von Stiftungen, die zusätzlich zu Sozialleistungen gezahlt werden (z.B. von der Stiftung „Mutter und Kind“).

**Nicht angerechnet** wird auch das Einkommen

- der Eltern bei über 18-Jährigen, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen und bei über 25-Jährigen, die noch bei ihren Eltern wohnen und
- von Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhnen und -töchtern, Enkelkindern, Geschwistern, Onkeln und Tanten.

**Nicht angerechnet** werden unter anderem auch bestimmte Aufwandsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte für

- nebenberufliche Tätigkeiten z.B. als ÜbungsleiterIn, AusbilderIn, ErzieherIn oder BetreuerIn bis zu 2100 € jährlich/175 € monatlich nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) und
- andere nebenberufliche Tätigkeiten (so genannte Ehrenamtszuschläge) bis zu 500 € jährlich/41,67 € monatlich (§3 Nr. 26a EStG).

**Angerechnet** wird dagegen das Einkommen

- der Antragstellerin/des Antragstellers, der Ehe- bzw. Lebenspartnerin/des Ehe- bzw. Lebenspartners (auch in eheähnlichen Gemeinschaften), von Verwandten und Verschwägerten bei gemeinsamer Haushaltsführung

(wenn dies von ihren Einkommensverhältnissen her erwartet werden kann) und

- der Eltern minderjähriger Kinder, wenn diese mit der/dem AntragstellerIn im selben Haushalt leben und nicht verheiratet sind.

Weitere Einnahmen des Familienhaushaltes zählen als Einkommen und verringern daher den Anspruch auf Arbeitslosengeld II. So z.B. das **Kindergeld**, wenn es für den Lebensunterhalt des Kindes eingesetzt wird, und der **Unterhalt**, wenn er tatsächlich gezahlt wird.

### **Freibeträge aus Erwerbseinkommen**

Wenn Sie Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielen, ist es unerheblich wie Sie es erzielen, ob mit einem Minijob, einer Teilzeit-/Vollzeitarbeit oder einer selbstständigen Tätigkeit. Entscheidend ist die **Höhe Ihres Einkommens**. Hier gibt es Freibeträge, so dass nicht das gesamte Erwerbseinkommen auf die Höhe Ihres Alg II angerechnet wird. Diese Berechnung erläutern wir Ihnen im Folgenden:

Die Freibeträge werden in mehreren Schritten aus Ihrem **Bruttoeinkommen** errechnet. Dafür müssen Sie Ihr Bruttoeinkommen aufteilen:

1 - 100 €	101 - 800 €	801 - 1200 €* 1201 - 1500 €
<b>pauschaler Grundfreibetrag</b>  immer anrechnungsfrei	<b>20 %: Freibetrag I</b>  20% von max. 700 € = maximal 140 €	<b>10 %: Freibetrag II</b>  10% von max. 400 € = maximal 40 €

\*Wenn ein minderjähriges Kind in Ihrem Haushalt lebt, können Sie darüber hinaus bei einem Bruttoeinkommen zwischen 1200 € und 1500 € nochmals 10% (maximal 30 €) geltend machen.

Grundsätzlich können Sie also die ersten 100 € als **einen pauschalen Grundfreibetrag** geltend machen. Mit dieser Pauschale sollen Ihre Werbungskosten abgedeckt werden, es sei denn Sie können höhere Kosten nachweisen (das allerdings nicht bei Minijobs).

Kurz gesagt: **die ersten 100 €** Ihres Erwerbseinkommens können Sie in jedem Fall anrechnungsfrei behalten.

Über diesen pauschalen Grundfreibetrag hinaus können Sie dann für Ihr **Bruttoeinkommen**

- zwischen 101 € und 800 € **zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 20 % und**
- zwischen 801 € und 1200 € **nochmals zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 10 %** geltend machen.

Zusammengerechnet ergeben die einzelnen Freibeträge Ihren **individuellen Freibetrag**. Dieser wird dann **von Ihrem Nettoeinkommen abgezogen**.

Die verbleibende Summe wird als **anzurechnendes Einkommen** angesehen und als **so genannter „Anrechnungsbetrag“** berücksichtigt, d.h. von dem Ihnen grundsätzlich zustehenden Alg II abgezogen.

Im Folgenden geben wir Ihnen drei Rechenbeispiele:

**Beispiel 1 mit Minijob**

Sie sind allein stehend. Monatlich stehen Ihnen als Alg II der Regelsatz in Höhe von 359 € zur Verfügung und für Mietkosten 330 €, insgesamt also 689 €. Sie erarbeiten mit einem Minijob monatlich ein Einkommen von 380 € (brutto = netto).

Ihren **Freibetrag** ermitteln Sie so:

Einkommen brutto = Einkommen netto (weil Minijob)	380 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I: 20% von 280 €	56 €
<b>Summe Freibeträge</b>	<b>156 €</b>

Die Summe der Freibeträge ziehen Sie von Ihrem Einkommen ab. Das Ergebnis ist der so genannte Anrechnungsbetrag, also die Summe, die zur Berechnung Ihres Alg II entscheidend ist:

Nettoeinkommen	380 €
minus Freibeträge	156 €
gleich <b>Anrechnungsbetrag</b>	224 €

Nur dieser Anrechnungsbetrag, also 224 €, wird von der Regelleistung, 689 €, abgezogen. Ihr Alg II beträgt somit 465 €.

Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen monatlich insgesamt 156 € mehr als die Alg II-Regelleistung zur Verfügung, nämlich

Ihr Nettoarbeitseinkommen von 380 €  
plus Alg II 465 €  
ergibt **845 € (vorher 689 €).**

### Beispiel 2 mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Sie sind allein stehend mit einem Alg II-Anspruch von monatlich 689 € (359 € Regelsatz + 330 € Mietkosten) und erarbeiten mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein monatliches Bruttoeinkommen von 880 € (ca. 704 € netto).

Zuerst ermitteln Sie Ihre **Freibeträge**:

Einkommen brutto	880 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I: 20 % von 700 €	140 €
Freibetrag II: 10 % von 80 €	8 €
<b>Summe Freibeträge</b>	<b>248 €</b>

Diese Summe (248 €) ziehen Sie von Ihrem **Nettoerwerbseinkommen** (704 €) ab. Das Ergebnis ist der „Anrechnungsbetrag“ - entscheidend für die Alg II-Berechnung.

Nettoeinkommen 704 €  
minus Freibeträge 248 €  
gleich **Anrechnungsbetrag** 456 €

Nur dieser Anrechnungsbetrag, 456 €, wird von Ihrer Regelleistung, 689 €, abgezogen. Das Alg II beträgt dann 233 €.

Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen in diesem Beispiel monatlich insgesamt 248 € mehr als die Alg II-Regelleistung zur Verfügung, nämlich

Ihr Nettoarbeitseinkommen von 704 €  
plus Alg II 233 €  
ergibt **937 € (vorher 689 €).**

### Beispiel 3 mit selbstständiger Tätigkeit

#### Beachten Sie bitte:

Selbstständiges Einkommen wird **ähnlich** wie das Einkommen von nichtselbstständig Beschäftigten errechnet.

Zur Berechnung Ihres selbstständigen Einkommens müssen Sie zunächst jedoch von Ihren Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum **tatsächlich notwendigen betrieblichen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften** abziehen.

**Hinweis:** Vermeidbare Ausgaben werden nicht als Ausgaben anerkannt.

Tipp: Besprechen Sie Ihre Antragstellung persönlich mit Ihrer/Ihrem AnsprechpartnerIn im JobCenter. Klären Sie **vorab**, welche Ausgaben als notwendig anerkannt werden können.

Selbstständige, die Alg II beantragen, müssen für den Zeitraum, in dem sie Leistungen beziehen (Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate) eine **Einkommenseinschätzung** vorlegen. Leistungen werden dann in der Regel **vorläufig bewilligt**. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird die vorläufige Entscheidung erneut geprüft und ein **abschließender Bescheid** erteilt.

#### Die Beispielrechnung:

Sie sind allein stehend mit einem Alg II-Anspruch von monatlich 689 € (359 € Regelsatz + 330 € Mietkosten). Aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielen Sie monatliche Einnahmen in Höhe von 600 €. Ihre betrieblichen Ausgaben liegen in unserem Beispiel bei 120 € im Monat.

Betriebseinnahmen	600 €
abzüglich der tatsächlichen notwendigen betrieblichen Ausgaben	120 €
Einkommen	480 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I: 20 % von 380 €	76 €
<b>Summe Freibeträge</b>	<b>176 €</b>

Die Summe der Freibeträge, 176 €, wird von Ihrem Einkommen, 480 €, abgezogen und das Ergebnis ist die für die Alg II-Berechnung zu berücksichtigende Summe (Anrechnungsbetrag):

Einkommen	480 €
minus Freibeträge	176 €
gleich <b>Anrechnungsbetrag</b>	304 €

Der Anrechnungsbetrag, 304 €, wird von der Regelleistung, 689 €, abgezogen. Das Alg II beträgt dann 385 €.

Mit Ihrem selbstständigen Einkommen stehen Ihnen somit monatlich 176 € mehr als die Alg II-Regelleistung zur Verfügung, nämlich Ihr Einkommen

aus der selbstständigen Tätigkeit von	480 €
plus Alg II	385 €
ergibt	<b>865 € (vorher 689 €)</b>

**... auf einen Blick**

In dieser Liste haben wir für Sie zusammengestellt, wie viel **mehr Geld als die Alg II-Regelleistung** Ihnen monatlich zur Verfügung steht, wenn Sie erwerbstätig sind (auch wenn bei der Berechnung Ihr Erwerbseinkommen mit berücksichtigt wird):

Bei einem (Brutto-)Einkommen von ...	... haben Sie monatlich zusätzlich zur Regelleistung zur Verfügung:
100 €	100 €
200 €	120 €
300 €	140 €
400 €	160 €
500 €	180 €
600 €	200 €
700 €	220 €
800 €	240 €
900 €	250 €
1000 €	260 €
1100 €	270 €
1200 €	280 €
mit Kind/ern im Haushalt	mit Kind/ern im Haushalt
1300 €	290 €
1400 €	300 €
1500 €	310 €

#### **4 Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt – unabhängig vom Leistungsbezug**

Zur Unterstützung Ihrer Arbeitssuche gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten durch die JobCenter bzw. Arbeitsagenturen: z.B. Bewerbungskosten aus dem Vermittlungsbudget, Trainings- oder Bildungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder Coaching für Selbstständige.

Wenn Sie Alg (I) beziehen, haben Sie – wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen – auf einige Leistungen einen Rechtsanspruch (z.B. Gründungszuschuss oder Eingliederungsgutschein).

Die meisten Leistungen aber – besonders für BezieherInnen von Alg II – sind so genannte „Kann-Leistungen“, die auf Antrag gewährt werden können. Der/die VermittlerIn/FallmanagerIn hat dabei einen großen Ermessensspielraum. Das hat für Sie den Vorteil, dass Sie mit guten Argumenten bei Ihrem/Ihrer VermittlerIn bzw. FallmanagerIn auch für ungewöhnliche Vorhaben Unterstützung beantragen können.

**Hinweis:** Die meisten dieser Förderungen sind unabhängig vom Leistungsbezug. D.h. Sie können sie auch beantragen, wenn Sie als so genannte Nicht-LeistungsbezieherIn „nur“ arbeitslos (oder von Arbeitslosigkeit bedroht) gemeldet sind.

Unter [www.raupeundschemetterling.de](http://www.raupeundschemetterling.de) → Angebot → Informationsmaterial → Informationsserie finden Sie weitere Informationen dazu:

- Nr. 1 Wichtige Tipps und Regeln
- Nr. 2 Vermittlungsbudget und kurze Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung
- Nr. 3 Finanzierung beruflicher Weiterbildung
- Nr. 4 Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze
- Nr. 5 Förderung für Selbstständige – vor und nach der Gründung

Solche Unterstützungsleistungen können in der so genannten **Eingliederungsvereinbarung** schriftlich festgelegt werden, die das JobCenter/die Arbeitsagentur mit Ihnen abschließen soll, sobald Sie sich arbeitssuchend/arbeitslos melden (§ 37 SGB III und § 16 SGB II).

Gleichzeitig wird in der Eingliederungsvereinbarung für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel für ein halbes Jahr) vertraglich festgelegt, welche Eigenbemühungen (z.B. Bewerbungen) Sie zu Ihrer beruflichen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt mindestens in welcher Häufigkeit und Form unternehmen und nachweisen müssen.

**Hinweis:** Wenn Sie eine Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben wollen, dürfen Ihnen deswegen keine Leistungen gekürzt werden. Das JobCenter soll bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung Schritte zur Eingliederung in einem Verwaltungsakt regeln. Gegen diesen Verwaltungsakt – die verbindliche Entscheidung einer Behörde – können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Die Eingliederungsvereinbarung muss Ihnen ausgehändigt und spätestens nach sechs Monaten überprüft bzw. angepasst werden.

Tipp: Die Eingliederungsvereinbarung ist für beide Seiten ein **verbindlicher Vertrag**, also für das JobCenter/die Arbeitsagentur **und** für Sie. Überlegen Sie sich bitte **vor** einem Gespräch, welche Leistungen Sie für sinnvoll halten, selbst zu erbringen und welche sie erhalten möchten, um Ihren Leistungsbezug zu beenden. Lassen Sie sich **eventuell vorher beraten**.

Wenn Sie sich über den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung nicht sicher sind, bitten Sie darum, sich den Vertrag zu Hause in Ruhe durchlesen zu dürfen. Vereinbaren Sie, wann Sie den Vertrag unterschrieben abgeben oder wann Sie gegebenenfalls nochmals ein Gespräch darüber führen wollen.

## 5 Gesundheitsleistungen

### 5.1 Allgemeines Recht auf Krankenversicherungsschutz

**Seit dem 1. Januar 2009** hat grundsätzlich jede/r das Recht auf Krankenversicherungsschutz. Wenn Sie bisher nicht krankenversichert waren, wenden Sie sich bitte an eine gesetzliche Kasse, um prüfen zu lassen, ob eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung für Sie die richtige ist. Wenn Sie zurzeit nicht krankenversichert sind – aus welchen Gründen auch immer – wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, um sich wieder dort versichern zu lassen.

**Hinweis:** Krankenkassen haben grundsätzlich die **Pflicht, Nichtversicherte aufzunehmen**. Sie dürfen nicht abgewiesen werden. Ebenso haben auch Ärztinnen und Ärzte die **Pflicht zur Behandlung von Kranken**.

Die gesetzliche Krankenversicherung umfasst auch eine **beitragsfreie Familienversicherung**. Danach sind Ehe- und eingetragene LebenspartnerInnen und Kinder (bis zu bestimmten Altersgrenzen) mitversichert. Voraussetzung ist unter anderem, dass das Einkommen der Ehe- und LebenspartnerInnen und Kinder höchstens 360 € monatlich (für das Jahr 2009) beträgt und sie nicht selbst versichert sind. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 € monatlich.

Tipp: Mehr Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung generell finden Sie z. B. im „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit, im Internet unter [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de) → „Publikationen“.

Ist eine **private Krankenversicherung** für Sie zuständig, können Sie sich im **Basistarif** versichern lassen, der sehr ähnliche Leistungen bietet wie die gesetzlichen Krankenkassen. Diesen Tarif **muss** jede private Krankenkasse anbieten. Sind die erforderlichen Beiträge in Ihrer privaten Versicherung nachweislich zu teuer für Sie (der Basistarif darf maximal so teuer sein wie der Höchstbetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, zurzeit 569,63 €) werden diese halbiert. Reicht auch dafür das Geld nicht aus, bezuschusst unter Umständen das JobCenter oder das Sozialamt. Informieren Sie sich bitte bei einer der im Anhang aufgelisteten Beratungsstellen.

#### **Für Selbstständige ist wichtig zu wissen:**

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** liegt der monatliche Mindestbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Selbstständige mit nachweislich geringeren Einnahmen als 1890 € bei 311,85 € und für GründerInnen, die mit dem Existenzgründungszuschuss gefördert werden und nachweislich ein

monatliches Einkommen von unter 1260 € haben bei zuzeit 207,90 €. Diese niedrigsten Einstufungen müssen bei der Krankenkasse beantragt werden.

**Hinweis:** Wenn Sie als Selbstständige/r allein durch die Zahlung Ihrer Krankenversicherungsbeiträge bedürftig würden (also Alg II beantragen müssten), können Sie beim JobCenter die Zahlung Ihrer Beiträge beantragen (§ 26 SGB II). Wenn Sie unregelmäßige Einnahmen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit haben und Arbeitslosengeld II beziehen, soll die Krankenversicherung durchgängig vom JobCenter gewährt werden.

**Bitte beachten Sie:** Solange Sie vom JobCenter ergänzende Leistungen beziehen, auch wenn es nur 1 € ist, sind Sie über das JobCenter krankenversichert.

## **5.2 Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung**

An bestimmten Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse müssen sich die Versicherten mit Zuzahlungen beteiligen. Ausgenommen sind hier Kinder unter 18 Jahren, für die keine Zuzahlungspflicht (außer bei den Fahrtkosten) besteht.

Zu den Zuzahlungen gehören neben der **Praxisgebühr** in Höhe von 10 € pro Quartal die **Eigenanteile für:**

- verschreibungspflichtige Arznei- und Verbandmittel und
- Heilmittel (Massage, Ergotherapie) und
- ambulante Rehabilitationsmaßnahmen und
- stationäre Maßnahmen (Krankenhausaufenthalte) und
- stationäre Anschluss-Rehabilitation und
- stationäre Rehabilitation für Mütter und
- Fahrkosten und
- Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte)

Die Zuzahlungen sind auf **2% des Jahreseinkommens** begrenzt. Wenn diese Grenze erreicht ist, werden Sie **auf Antrag** für den Rest des Jahres von den Zuzahlungen **befreit**. Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, gilt die Befreiung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

Für **schwerwiegend chronisch kranke Menschen** liegt die Zuzahlungsgrenze bei **1%** der Jahresbruttoeinkünfte. Eine Krankheit gilt dann als schwerwiegend chronisch, wenn Sie deswegen mindestens einmal im Quartal Ihre Ärztin/Ihren Arzt aufsuchen, das heißt in Dauerbehandlung sind. Außerdem muss entweder eine Schwerbehinderung von mindestens 60 % **oder** die Pflegestufe zwei oder drei vorliegen **oder** Sie müssen an einem strukturierten Behandlungsprogramm teilnehmen. Lassen Sie sich hierzu bitte persönlich bei Ihrer Krankenkasse beraten.

**Bitte beachten Sie:** Um Ihre geleisteten Zuzahlungen nachweisen zu können, ist es wichtig, alle Quittungen - auch die Ihrer Familienangehörigen - aufzuheben. Von den Krankenkassen erhalten Sie auch spezielle Nachweishefte, in denen Sie sich Ihre Zuzahlungen quittieren lassen können.

Grundlage für die **Berechnung Ihrer persönlichen Zuzahlungsgrenze** ist das Jahresbruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres. Um dieses Einkommen zu ermitteln, werden die gesamten Einnahmen aller im Haushalt lebenden Personen aus dem letzten Jahr zusammengezählt. Zu den Einkünften zählen neben Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld (I), Krankengeld usw. auch Mieteinnahmen und Zinserträge.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gilt als maßgebliches Haushaltseinkommen eine einheitliche **Sonderbelastungsgrenze**. Die Zuzahlungsgrenze beträgt hier 85,20 € für jede Bedarfsgemeinschaft (bei schwerwiegender chronischer Krankheit 42,60 €).

Tipp: Wenn Sie rezeptfreie Arzneimittel benötigen, lohnt sich unter Umständen ein Preisvergleich. Eine Internetadresse, über die das z.B. möglich ist, finden Sie unter [www.apotheken-vergleich.com](http://www.apotheken-vergleich.com).

### **5.3 Behandlungskosten bei Zahnersatz**

Für Zahnersatz werden zurzeit 50% der Kosten für eine Regelversorgung von der Krankenkasse erstattet.

Dieser **Festzuschuss** erhöht sich für Sie, wenn Sie sich in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens einmal jährlich von einer Zahnärztin/einem Zahnarzt haben untersuchen lassen.

Können Sie zehn Jahre Vorsorge nachweisen, kann der Zuschuss **bis zu 65% der Regelversorgung** betragen. Lassen Sie sich deshalb von Ihrer Zahnärztin/Ihrem Zahnarzt die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen bestätigen.

**Übrigens:** Für eine Vorsorgeuntersuchung ist keine Praxisgebühr zu zahlen.

Die **Härtefallregelung** für Zahnersatz basiert auf der Festzuschussregelung. Liegt Ihr (Familien-)Bruttoeinkommen unter der Befreiungsgrenze (im Jahr 2009 für eine Person 1008 €, für zwei Personen 1386 €, für drei Personen 1638 €, für vier Personen 1890 € und für fünf Personen 2142 €), erhalten Sie die **Leistungen der Regelversorgung ohne eigene Zuzahlung**. Überschreitet Ihr Einkommen diesen

Betrag geringfügig, gilt eine gleitende Härtefallregelung. In diesem Fall lassen Sie sich bitte von Ihrer Krankenkasse beraten.

Auch wenn Sie

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Arbeitslosengeld II oder
- BAföG erhalten

können Sie die Härtefallregelung in Anspruch nehmen.

#### **5.4 Kuren für Mütter und Väter**

Erholungsbedürftige und überlastete Mütter und Väter haben Anspruch auf eine Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur. Erholungsbedürftige überlastete Mütter können darüber hinaus eine Mütterkur in Anspruch nehmen. Bei einer Mütterkur reisen Sie alleine, bei einer Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur können Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind/Ihren Kindern von Erschöpfung, Krankheit und Überlastung erholen. Eine Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur können Sie in Anspruch nehmen, wenn Ihr/e Kind/er ebenfalls erholungsbedürftig (oder behindert) ist/sind. Wenn Sie alleine reisen, können Sie eine Haushaltshilfe beantragen (siehe unten).

**Hinweis:** Wenn während einer Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur die Versorgung des Kindes/der Kinder ohne die Mutter/den Vater zuhause nicht möglich oder eine Trennung von der Mutter/dem Vater nicht zumutbar ist, können auch gesunde Kinder ihre Mutter/ihren Vater in die Kur begleiten.

Eine Kur muss als medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme mit **ärztlichem Attest** bei der Krankenkasse beantragt werden (§ 24 und § 41 SGB V). Sie dauert in der Regel drei Wochen. Der zu zahlende Eigenanteil liegt bei 10 € pro Tag. Eine **Befreiung** ist möglich, wenn Sie Ihre persönliche Zuzahlungsgrenze erreicht haben.

**Hinweis:** Auf Kuren dürfen keine Urlaubstage angerechnet werden.

Weitere Informationen und Hinweise zur Antragstellung erhalten Sie über die Beratungsstellen des Müttergenesungswerkes (eine Beratungsstelle finden Sie z.B. im Internet unter [www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de) → Beratungsstellensuche) oder über das Kurtelefon des Müttergenesungswerkes: 33 00 29 29.

### 5.5 *Haushaltshilfe bei Krankheit und Kur*

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage sind, den Familienhaushalt zu führen und die Versorgung Ihres Kindes/Ihrer Kinder nicht gewährleistet ist, können Sie die Unterstützung einer Haushaltshilfe in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit haben Sie nach § 35 SGB V unter anderem

- bei Krankenhausbehandlung, stationärer Reha-Maßnahme oder Kur des haushaltsführenden Elternteils und
- bei Entbindung und Risikoschwangerschaft und
- bei akuter Erkrankung.

**Voraussetzung** für den Einsatz einer Haushaltshilfe ist, dass Ihr Kind/mindestens eines Ihrer Kinder unter 12 Jahren alt ist (diese Altersgrenze gilt nicht bei behinderten Kindern, die auf Hilfe angewiesen sind) und keine andere im Haushalt lebende Person für Sie einspringen kann.

Die Weiterführung des Haushalts und die Betreuung des Kindes/der Kinder kann übernommen werden von

- einer/einem professionellen FamilienpflegerIn oder
- einer Person aus dem Bekanntenkreis, die von der Krankenkasse eine Aufwandsentschädigung erhält (je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch) oder
- dem/der PartnerIn, indem dieseR unbezahlten Urlaub nimmt. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass der Verdienstaufschlag von der Krankenkasse in „angemessener“ Höhe erstattet wird.

Die Kosten für die Haushaltshilfe trägt in der Regel die Krankenkasse. Der **Eigenanteil**, den Sie selbst zahlen müssen, liegt zwischen 5 € und 10 € pro Tag (10% der Kosten pro Kalendertag). Eine **Befreiung** ist möglich, wenn Sie Ihre Zuzahlungsgrenze erreicht haben. Wie lange die Kosten für eine Haushaltshilfe übernommen werden, liegt im Ermessen der Krankenkasse.

**Hinweis:** Im Rahmen einer Schwangerschaft oder Entbindung entfällt die Zuzahlung.

## 5.6 *Kostenlose Gesundheitsversorgung für sozial Schwache und Nichtversicherte*

Für **sozial schwache Menschen**, die sich naturheilkundlich behandeln lassen möchten, dies aber aus eigenen Mitteln nicht finanzieren können, gibt es z.B. das

- **Sozialprojekt Chinesische Medizin:** Behandlung mit Methoden der Chinesischen Medizin  
Große Hamburger Str. 18, 10115 Berlin-Mitte, Tel.: 23 11 25 27  
[www.tcm24.de](http://www.tcm24.de)

Für Menschen, die - aus welchen Gründen auch immer - **nicht krankenversichert** sind, gibt es ebenso Anlaufstellen, die kostenlose gesundheitliche Versorgung anbieten. Eine Auswahl möchten wir Ihnen hier gerne nennen:

- **Gesundheitszentrum für Obdachlose:** ärztliche (auch zahnärztliche) Behandlung, Suppenküche, Kleiderkammer, psychologische und rechtliche Beratung  
Pflugstr. 12, 10115 Berlin-Mitte, Tel.: 288 84 59 80  
Öffnungszeiten: Mo-Do 8-15 Uhr, Fr 8-14 Uhr  
[www.delatorre-stiftung.de](http://www.delatorre-stiftung.de)
- **Büro für medizinische Flüchtlingshilfe:** Vermittlung anonymer Behandlung für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus, d.h. ohne Papiere  
Gneisenaustr. 2a (im Mehringhof), 10961 Berlin-Kreuzberg, Tel.: 694 67 46  
Sprechzeiten: Mo u. Do 16.30-18.30  
[www.medibuero.de](http://www.medibuero.de)
- **Malteser Migranten Medizin:** ärztliche Beratung und Betreuung, unter anderem auch mit einer gynäkologischen und neurologischen Sprechstunde und einem zahnärztlichen Angebot  
Aachener Str. 12, 10713 Berlin-Wilmersdorf, Tel: 82 72 26 00  
Öffnungszeiten: Di, Mi u. Fr 9-15 Uhr  
<http://www.malteser-berlin.de/index.php?lan=site&loc=2X6>

**Hinweis:** Der Anspruch auf eine **Notfallbehandlung im Krankenhaus** besteht auch dann, wenn die Person nicht krankenversichert ist (Urteil des Bundessozialgericht vom 19.5.2009, Aktenzeichen: B 8 SO 4/08 R).

## 6 Wenn der Rechtsweg beschritten wird ...

### 6.1 Vom Widerspruch bis zur Klage

Wenn Sie bei einer Behörde wie z.B. dem JobCenter einen schriftlichen Antrag gestellt haben, erhalten Sie darauf einen schriftlichen Bescheid mit einer **Rechtsfolgebelehrung**. Sind Sie mit dem ergangenen Bescheid nicht einverstanden, können Sie aus der Rechtsfolgebelehrung ersehen, welche Schritte für Sie möglich sind, die Entscheidung der Behörde überprüfen zu lassen.

Grundsätzlich haben Sie bei einer schriftlich ergangenen Behördenentscheidung ein Widerspruchsrecht, d.h. Sie können innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides schriftlich **Widerspruch** einlegen.

Sollten Sie diese Frist versäumen oder zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfahren, dass ein ergangener Bescheid fehlerhaft ist, haben Sie die Möglichkeit, einen **Überprüfungsantrag** zu stellen und damit den Bescheid rückwirkend anzufechten und überprüfen zu lassen (Wenn ein Bescheid von vornherein fehlerhaft ist, gilt als gesetzliche Grundlage § 44 SGB X. Ändern sich Ihre Verhältnisse nach einem erteilten Bescheid, stellen Sie den Überprüfungsantrag nach § 48 SGB X.).

Widersprüche und Überprüfungsanträge müssen innerhalb bestimmter Fristen beschieden werden. Wenn der Behörde alle für eine Entscheidung wichtigen Unterlagen vorliegen, ist diese Frist bei einem Widerspruch drei Monate und bei einem Überprüfungsantrag sechs Monate. Erfolgt innerhalb dieser Fristen kein Bescheid, kann eine **Untätigkeitsklage** direkt beim Sozialgericht erhoben werden.

Wenn Sie durch überlange Bearbeitungszeiten oder Fehlentscheidungen einer Behörde in finanzielle Schwierigkeiten geraten, ist der Weg einer einstweiligen Anordnung möglich. Dazu muss beim Sozialgericht ein **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** gestellt werden. Wird diesem stattgegeben, trifft das Gericht innerhalb kurzer Zeit eine vorläufige Entscheidung.

**Hinweis:** Wenn Sie akut in Geldnöten sind, gibt es nach § 42 SGB I auch die Möglichkeit, auf die zu erwartende Leistung einen **Vorschuss** zu beantragen.

Haben Sie mit einem Widerspruch keinen Erfolg, können Sie wiederum innerhalb eines Monats **Klage** erheben (für Alg II-BezieherInnen ist ein Klageverfahren kostenlos).

Wenn Sie sich auf diesem Weg unterstützen lassen möchten, erkundigen Sie sich in Ihrem Rathaus nach **kostenlosen Rechtsberatungen** oder nutzen Sie das

Informationsangebot der im Anhang oder unter [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de) aufgeführten Stellen.

Entscheiden Sie sich in Ihren rechtlichen Fragen für die Unterstützung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, können Sie **Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe** beantragen.

Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sichert das Beratungshilfegesetz Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und -vertretung zu. Soll ein Gericht in Ihrer Angelegenheit tätig werden, weil eine außergerichtliche Einigung gescheitert ist, können Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen.

Über diese beiden Möglichkeiten informieren wir Sie in den beiden folgenden Kapiteln.

## **6.2 Beratungshilfe**

### **Die Voraussetzungen:**

Wenn Ihre eigenen Bemühungen zur Klärung eines Sachverhalts erfolglos geblieben sind, können Sie sich nach dem Beratungshilfegesetz **anwaltlich beraten** und vertreten lassen. Diese Möglichkeit haben Sie unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, nicht aber unabhängig von Ihrer finanziellen Situation. Verfügen Sie über Vermögen, muss dies unter Umständen eingesetzt werden. Als allein stehende BezieherIn von Arbeitslosengeld II haben Sie z.B dann Anspruch auf Beratungshilfe, wenn Ihr Vermögen unter 2600 €liegt.

Sie können Beratungshilfe in Angelegenheiten des Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- oder Verfassungsrechts in Anspruch nehmen, so z. B. bei

- Scheidungs- und Unterhaltsangelegenheiten und
- Mietrechtstreitigkeiten und
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- Prüfung der Erfolgsaussicht von Klagen gegen das Sozialamt, das JobCenter oder die Agentur für Arbeit.

Für andere Rechtsgebiete können Sie Beratungshilfe nur dann in Anspruch nehmen, wenn ein Zusammenhang zu einem der oben genannten Rechtsgebiete besteht. In Angelegenheiten ausländischen Rechts können Sie Beratungshilfe erhalten, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

**Hinweis:** In Fragen des Steuerrechts und in Kindergeldangelegenheiten ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Oktober 2008) Beratungshilfe zu gewähren. Zur Beratung in Fragen der Verbraucherinsolvenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Verbraucherzentrale.

Wenn Sie unter Verdacht stehen, eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung begangen zu haben, können Sie sich im Rahmen des Beratungshilfegesetzes beraten lassen, eine anwaltliche Vertretung und Verteidigung erfolgt aber nur, wenn Sie die Kosten dafür selbst aufbringen.

**Der Weg:**

Nachdem Sie sich bei einer Beratungsstelle (Adressen finden Sie im Anhang) in Ihrer Angelegenheit informiert haben, wenden Sie sich bitte beim örtlichen Amtsgericht an eineN RechtspflegerIn. Dort schildern Sie die Sachlage und legen Ihre persönlichen Verhältnisse dar. Wenn Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben, wird Ihnen ein **kostenloser Berechtigungsschein** ausgestellt, mit dem Sie eine **Anwaltskanzlei Ihrer Wahl** aufsuchen können (im Internet finden Sie z.B. unter [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) eine Liste von AnwältInnen).

**Hinweis:** Der Berechtigungsschein für eine Anwältin/einen Anwalt darf Ihnen nicht ohne „sachgerechte“ Begründung verweigert werden (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, Aktenzeichen: 1 BvR 1517/08).

Für die Beratungshilfe erheben die AnwältInnen eine **Gebühr in Höhe von 10 €**

### **6.3 Prozesskostenhilfe**

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen und **einen Prozess führen** wollen oder selbst verklagt sind, können Sie Prozesskostenhilfe für sich in Anspruch nehmen. Sie tragen dann selbst keine Anwalts- und Gerichtskosten bzw. müssen dafür nur teilweise und in festgelegten Raten aufkommen. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Einkommens- und Vermögensgrenzen wie für die Beratungshilfe (Seite 48). Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird in der Regel von der Anwältin/dem Anwalt gestellt.

Gewährt wird Prozesskostenhilfe, wenn

- die außergerichtliche Klärung eines Streits nicht möglich war und eine Prozessführung „**hinreichend Aussicht auf Erfolg**“ hat und
- Sie die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können. Dies ist beim Bezug von Alg II regelmäßig der Fall, wenn Sie die besonderen Vermögensfreigrenzen (Seite 48) nicht überschreiten.

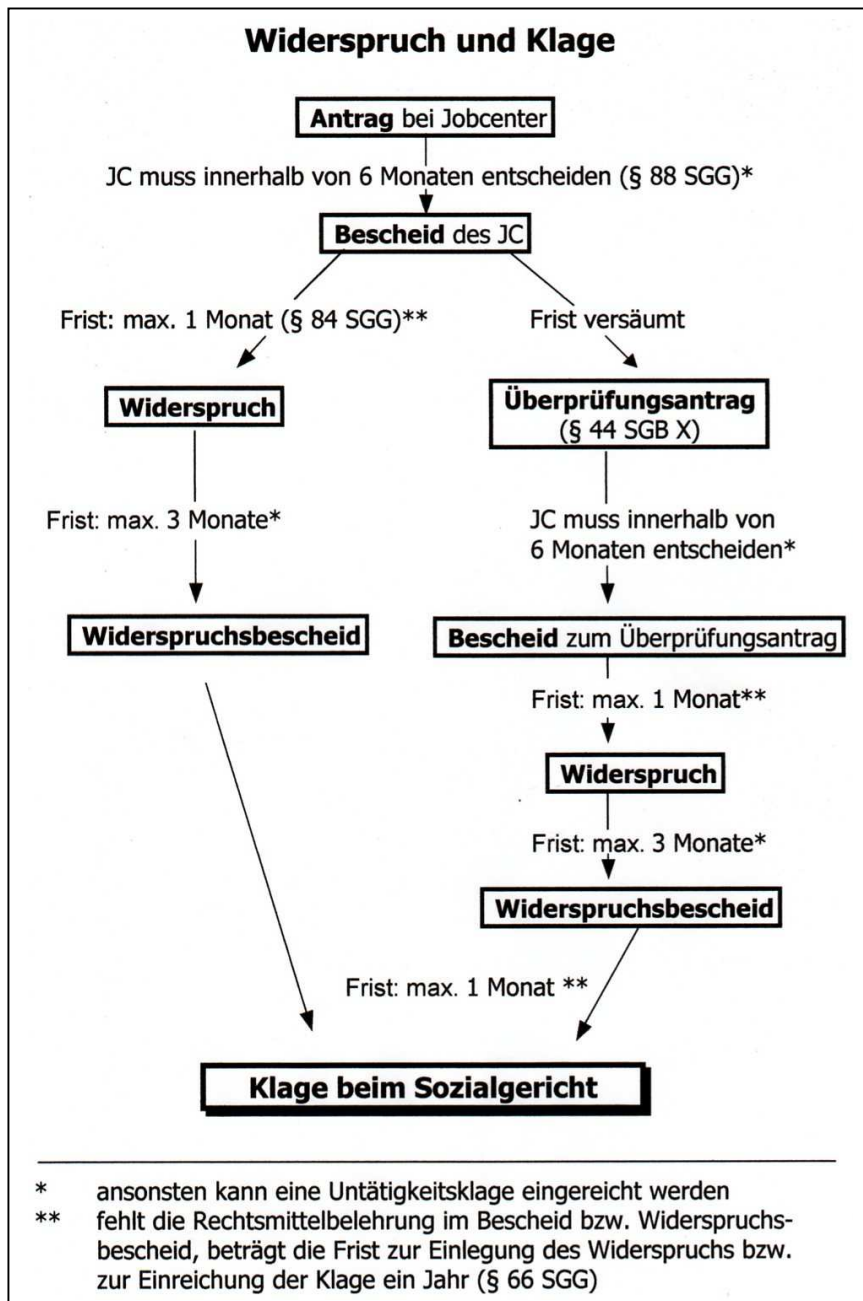
Wenn Ihr einzusetzendes Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, müssen Sie einen Eigenanteil leisten. Dieser Eigenanteil kann in monatlichen Raten gezahlt werden.

**Hinweis:**

Wenn Sie in einem Sozialgerichtsverfahren (z.B. gegen das JobCenter oder die Arbeitsagentur) verlieren, entstehen Ihnen in keinem Fall Kosten.

Im Internet finden Sie unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) (→Service →Publikationen →Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe) Informationen des Bundesministeriums der Justiz zu diesem Thema.

## Widerspruch und Klage



## *Anhang: Weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten*

### *Beratungsstellen*

- **Sozialberatung bei finanziellen Problemen: Bildungs- und Beratungszentrum Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.**, Pariser Str. 3, 10719 Berlin, Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr 10-12 Uhr, Di 17-19 Uhr, Tel.: 889 22 60  
[www.raupeundschemmetterling.de](http://www.raupeundschemmetterling.de)
- Bei Fragen zum Thema **Alg (II)** wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle in Ihrem Bezirk. Eine Liste von Berliner Beratungsstellen nach Bezirken sortiert finden Sie unter [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de) → Beratung kann helfen → Beratungsstellen.  
(Auf dieser Internetseite finden Sie auch viel Wissenswertes zum **Arbeitslosenrecht**.)
- **Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband Berlin e.V.**, Siegfriedstr. 204, 10365 Berlin, Tel.: 55 15 28 55  
[www.berliner-aly.de](http://www.berliner-aly.de)  
Der Arbeitslosenverband Deutschland bietet Beratung und Unterstützung in mehreren Berliner Bezirken an.
- **BALZ - Berliner Arbeitslosenzentrum**, Nazarethkirchstr. 50, 13347 Berlin (U-Bahnhof Leopoldplatz), Tel.: 45 60 60 15, telefonische Beratung: Mo u. Do 9-11 Uhr, Di u. Mi 9-10 Uhr, offene Beratung: Di 10-12.30 Uhr  
[www.berliner-arbeitslosenzentrum.de](http://www.berliner-arbeitslosenzentrum.de)  
Schwerpunkt der Beratung ist das **Alg (I)** als Versicherungsleistung der Arbeitsagentur und außerdem das Alg (II) für die Bezirke Mitte, Tiergarten und Wedding.
- **Alo-Treff**, Antonienstr. 68, 13403 Berlin (U-Bhf. Scharnweberstr.), Tel.: 41 70 11 54, Öffnungszeiten: Mo-Do 9-18 Uhr, Fr 9-14.30 Uhr. Unter anderem können Sie hier Ihre Bewerbungen kostenlos tippen, ebenso kostenfrei im Internet auf Jobrecherche gehen und sich beim Ausfüllen von Anträgen beraten und unterstützen lassen.
- **Ver.di**  
für Gewerkschaftsmitglieder:  
Köpenicker Str. 30, 10179 Berlin, Tel.: 8 86 66, Mi 16-18 Uhr  
Dudenstr. 10, 10965 Berlin, Mo u. Fr 14-16 Uhr  
Ver.di Kieztreff Wedding, Otawistr. 9, 13351 Berlin, Fr 14-16 Uhr  
für Nichtmitglieder:  
Mehrower Allee 28-32, 12687 Berlin, Di 10-13 Uhr, Do 14-17 Uhr  
Sie können ohne vorherige Terminvereinbarung in den angegebenen Öffnungszeiten direkt zur Beratung gehen.

- **GEW**, Ahornstr. 5, 10787 Berlin, Tel.: 219 99 30  
Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Beratungstermin.
- **Verbraucherzentrale Berlin e.V.**, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin, Tel.: 21 48 50, Öffnungszeiten: Mo 9-13 Uhr, Di u. Fr 9-16.30 Uhr, Mi u. Do 9-20 Uhr  
[www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)  
Die Verbraucherzentrale informiert und berät zu unterschiedlichsten und aktuellen Themen des alltäglichen Lebens (z.B. über Möglichkeiten zum Energiesparen oder Leistungs- und Preisvergleiche von Stromanbietern). Die Beratungsangebote sind zum Teil gebührenpflichtig.

#### *Internetadressen*

- [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de) - eine Seite des Berliner Arbeitslosenzentrums. Sie finden hier Adressen von Beratungsstellen und hilfreiche Tipps.
- <http://home.arcor.de/emmawolf/hartzeroller/index.html> - die Seite einer mobilen Sozialberatung zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) - eine Seite des Vereins Tacheles e.V. mit Informationen zum Alg II und zur Sozialhilfe. Sie finden unter anderem ein Verzeichnis von AnwältInnen, Informationen zur aktuellen Rechtsprechung und ein Diskussionsforum mit Fragen und Antworten zum Thema Alg II.
- [www.fb4.fh-frankfurt.de/projekte/agtuwat/adressen.pdf](http://www.fb4.fh-frankfurt.de/projekte/agtuwat/adressen.pdf) - eine sehr gute bundesweite Adressenliste zu Alg II, Sozialhilfe und anderen Rechtsgebieten
- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → Veröffentlichungen → Weisungen - unter der Rubrik „Arbeitslosengeld II“ finden Sie z.B. alle Gesetzesparagrafen, die beim Bezug von Alg II wichtig sind mit den dazugehörigen Weisungen für die MitarbeiterInnen der JobCenter
- [www.schuldenhelpline.de](http://www.schuldenhelpline.de) - eine nicht kommerzielle Schuldnerberatung per Internet und Telefon: über das Feld „Beratungsstellensuche“ finden Sie eine Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe, telefonisch können Sie sich über 0180-456 45 64 (20 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz) Mo-Fr 10-13 Uhr und Di u. Do 15-20 Uhr beraten lassen

#### *Literatur*

- Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A – Z, AG TuWas (Hrsg.), 2008
- Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber zum SGB II, Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Fachhochschulverlag 2009
- Leitfaden für Arbeitslose, Der Rechtsratgeber zum SGB III, Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Fachhochschulverlag 2009

- Arbeitslosenrecht, Die Gesetzessammlung für Arbeitslose, Ihre Berater und Beraterinnen, Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Fachhochschulverlag 2008

😊 **und zum Schluss ein „Schmankerl“:**

Hartz IV Kochbuch, Ein Kochbuch für harte Zeiten, Sigrid Ormeloh, Nicole Schlier, Lumica Verlag Berlin, ISBN 3-929028-22-0, 12 € - Die Verfasserinnen wissen aus eigener Erfahrung: „Neben Flexibilität und Eigeninitiative sind Humor und ein Festmahl mit Freunden die wichtigsten Zutaten zum Überleben.“